

SACHSENLANDkurier

Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.

Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden



DIE THEMEN DER AUSGABE

- **KITA**
- **Schule**



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

AUSGABE
04|20



regisafe

Jubiläum

30

Aktion

E-Akte

start:E

70% Rabatt

Mit start:E in Rekordzeit zur E-Akte.

Jubiläumsaktion zum 30. Geburtstag von regisafe.

start:E ist die perfekte Lösung zur Einführung der E-Akte. Als Jubiläumsaktion zum 30. Geburtstag von regisafe nur bis zum 31.12.2020 für 30 % des normalen Preises.

Starten Sie jetzt!

comundus regisafe GmbH
Heerstraße 111 · 71332 Waiblingen · Fon 07151 96528-200
info@regisafe.de · www.regisafe.de

Ein Unternehmen der **comundus** Gruppe

regisafe

SPRUCH DES MONATS

*Kinder und Uhren dürfen nicht
beständig aufgezogen werden,
sie müssen auch gehen.*

Jean Paul

Der »Sachsenlandkurier« (SLK), Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden, Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG)

VERANTWORTLICH FÜR DEN HERAUSGEBER

Geschäftsführer Mischa Woitscheck
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Fremdbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

ANSCHRIFT

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Telefon: 03 51 81 92 – 0
Telefax: 03 51 8 19 22 22
E-Mail: post@ssg-sachsen.de
Internet: <http://www.ssg-sachsen.de>

GESAMTHERSTELLUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 03 51 48 52 60, Fax: 03 51 4 85 26 61

Der SACHSENLANDKURIER erscheint 6 mal jährlich.

Abonnenten erhalten den SLK als PDF-Datei auf Anfrage unter post@ssg-sachsen.de kostenlos zugesandt.

BEZUGSPREISE

- für Mitgliedsstädte und -gemeinden:
ein Jahresabonnement: gebührenfrei
je weiteres Abonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €
- für Nichtmitglieder:
je Jahresabonnement: 30,00 €
je Einzelheft: 5,00 €
- für Studenten, Referendare und in Ausbildung
Stehende sowie gewählte Stadt-, Gemeinde- und
Ortschaftsräte und Fraktionen der Gemeinderäte:
je Jahresabonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €

Alle Abonnementspreise einschließlich Versand- und Zustellgebühren. Bei Einzelheftbezug zuzüglich Versand- und Zustellgebühren. In den jeweiligen Bezugsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

BESTELLUNGEN

Schriftlich an die Geschäftsstelle des SSG, Abbestellungen werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember wirksam.

NACHDRUCKE UND KOPIEN

Außer für Mitglieder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SSG; Quellenangabe erforderlich.

ANZEIGENVERWALTUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 03 51 4 85 26 41, Fax: 03 51 4 85 26 62

TITELBILD: © dmosreg / clipdealer.com

KITA

- 168 **Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen in Kitas und Schulen**
Dr. Jakob Armann, Prof. Dr. Reinhard Berner
- 170 **Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie**
Bettina Götze
- 172 **Eltern-Kind-Zentren – Eine Erfolgsgeschichte made in Sachsen**
Dr. Thomas Dolk
- 176 **Überarbeitung der Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG**

SCHULE

- 190 **Schullogin – einfacher Zugang für Schulen zu den zentralen digitalen Diensten**
Dr. Jens Drummer, Sindy Riebeck
- 192 **Aus Büchern und Zeitschriften**

TERMIN VORMERKEN

Mitgliederversammlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

am Donnerstag, **16. September 2021**,
in Dresden

→ Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen in Kitas und Schulen



Dr. med. Jakob Armann
Funktionsoberarzt
Pädiatrische Infektiologie
Klinik und Poliklinik für
Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus
an der Technischen
Universität Dresden



Prof. Dr. med. Reinhard Berner
Direktor
Klinik und Poliklinik für
Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus
an der Technischen
Universität Dresden

Seit der Entdeckung im Dezember 2019 haben sich das neue Coronavirus SARS-CoV-2 und die dadurch verursachte Erkrankung COVID-19 mit rasender Geschwindigkeit weltweit verbreitet. Am 30. Januar 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine »gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite« aus, am 11. März 2020 wurde der Ausbruch durch die WHO als Pandemie klassifiziert. Bisher wurden, mit Stand Ende September 2020, weltweit mehr als 33 Millionen Erkrankte und mehr als eine Millionen Todesfälle registriert.

Bereits eine Woche nach der Pandemie-Erklärung wurden als Teil der Corona-Schutzmaßnahmen in 126 Ländern – darunter auch am 13. März in Deutschland – Schulschließungen beschlossen. Bis zum 19. April stieg die Anzahl der Länder auf 194. Zu diesem Zeitpunkt waren mehr als 90 % aller Schülerinnen und Schüler weltweit von Schulschließungen betroffen.

Die Pandemieplanung im Allgemeinen und die Fokussierung auf Kinder und Jugendliche im Besonderen im Rahmen der Implementierung von Corona-Schutzmaßnahmen basierte in erster Linie auf Erfahrungen der jährlichen Grippe-Welle sowie der pandemischen Influenza. Bei der Influenza findet eine Übertragung sehr häufig in Kindergärten und Schulen statt, die Erkrankung wird nachfolgend von den Kindern in die Familien hineingetragen und kann zu einer exponentiellen Ausbreitung des Virus und somit zur Epidemie oder Pandemie führen. Daher stellt die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen grundsätzlich eine effektive Maßnahme zur Eindämmung von Influenza-Ausbrüchen dar. In Analogie zur Influenza – allerdings ohne direkte oder indirekte Evidenz dafür – rückten die Kinder früh auch in den Mittelpunkt der sich rasch ausbreitenden SARS-CoV-2 Pandemie.

Allerdings zeigten bereits die ersten Daten aus China, dass sich das neue Coronavirus von den jährlichen Grippeviren erheblich unterscheidet, und Kinder einen für Atemwegsinfektionen ungewöhnlich kleinen Anteil an der Gesamtzahl der Erkrankten darstellen. Weiterhin zeigte sich frühzeitig, dass schwere Verläufe bei Kindern selten sind, sondern insbesondere im höheren Alter und bei Patienten mit Vorerkrankungen auftraten. Allerdings ergab sich daraus wiederum die Sorge, dass Kinder zwar wenig bis keine Symptome zeigen, aber dennoch das Virus übertragen und damit zu einer unbemerkten Verbreitung des Virus beitragen könnten.

Inzwischen konnten Studien in verschiedenen Ländern – unter anderem auch Studien der Universitätsmedizin Dresden und Leipzig in Kindergärten, Grund- und weiterführenden Schulen im Freistaat Sachsen – zeigen, dass die initiale Sorge vor unerkannten Ansteckungen in Kindergärten und Schulen überschätzt worden war; erkrankte Pädagogen, Lehrer und Schüler hatten sich in aller Regel außerhalb der Betreuungseinrichtungen und Schulen angesteckt, Infektionen in den Einrichtungen selbst waren nur in wenigen Einzelfällen aufgetreten.

So führte auch die Wiedereröffnung der Schulen und Kindergärten im Mai 2020 in Sachsen weder zu relevant ansteigenden COVID-19-Fällen bei Kindern und Jugendlichen noch zu insgesamt steigenden Infektionszahlen im Freistaat. Daher starteten die Schulen in Sachsen nach den Sommerferien am 31. August 2020 wieder in den sogenannten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, nachdem die Kitas bereits seit dem 29. Juni zum Normalbetrieb zurückgekehrt waren. Bei der Bewertung dieser erfreulichen Bestätigung des durch die Staatsregierung gewählten Vorgehens muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Neuinfektionszahlen in Sachsen, üblicherweise gemessen als Zahl der Neuinfektionen innerhalb der zurückliegenden 7 Tage pro 100.000 Einwohner, im bundesweiten Vergleich niedrig bzw. sehr niedrig lagen.

Dies sollte weiterhin nicht darüber hinwegtäuschen, dass das neu begonnene Schuljahr große Herausforderungen an den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen stellen wird. Der Wunsch, einen Regelbetrieb oder zumindest Präsenzunterricht in Schulen und umfassende Betreuung in Kitas und Kindergärten möglichst lange aufrechtzuerhalten, muss mit den Veränderungen des Infektionsgeschehens in den Herbst- und Wintermonaten in Einklang gebracht werden und neben SARS-CoV-2-Infektionen auch jede Art anderer Atemwegsinfektionen berücksichtigen. Ein Konzept, dass die völlige Symptommfreiheit von Kindern sowie aller Familienmitglieder für den Besuch einer Kita oder Schule vorschreibt, lässt sich im Winterhalbjahr nicht umsetzen.

In den Herbst- und Wintermonaten treten – in Abhängigkeit vom Alter – bei einem Großteil aller Kinder und Jugendlichen regelhaft und mehrfach Atemwegsinfektionen auf. Diese werden in der Mehrzahl der Fälle nicht durch SARS-CoV-2 hervorgerufen, lassen sich aber allein anhand der Symptome davon nicht immer sicher unterscheiden. Ein relevanter Anteil dieser Infektionen ist nicht schwerwiegend und lässt in aller Regel aus medizinischer Sicht den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen zu. Wenn aber aufgrund der Sorge von Eltern, Lehrern, Betreuungspersonal und Kindern vor einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion alle Kinder und Jugendliche mit auch nur geringen Symptomen vom Besuch einer Betreuungseinrichtung oder Schule ausgeschlossen werden, bis sie vollständig symptomfrei sind oder eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen ist, werden im Winterhalbjahr zu jedem Zeitpunkt weit mehr als ein Drittel aller Kinder zu Hause bleiben müssen. Damit wäre ein Regelbetrieb in den Schulen nicht umsetzbar.

Insofern muss einerseits ein pragmatischer Umgang mit Kindern mit Atemwegsinfektionen gefunden werden, andererseits ist die Möglichkeit einer kurzfristigen niederschweligen SARS-CoV-2-Testung zu fordern. Bei allein ca. 300.000 Kindern in Sachsen, die sich in Kita- und

Kindergartenbetreuung befinden, sowie weiteren ca. 500.000 Schülerinnen und Schülern, ist dies eine erhebliche Herausforderung. Insofern bedarf es ergänzend und vorrangig einer Handlungsempfehlung für Eltern, Lehrer und Erzieher, welche Symptome einen Einrichtungs- oder Schulbesuch erlauben und wann ein Arzt aufgesucht werden sollte. Nur dadurch kann ein weitgehend einheitliches Vorgehen im Freistaat gewährleistet und damit die Voraussetzung für einen annähernd verlässlichen Regelbetrieb geschaffen werden.

Am 16. September 2020 haben daher das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter dem Titel »Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen« eine entsprechende Orientierungshilfe veröffentlicht.

Darin wurde festgelegt, dass Kinder und Jugendliche mit nur leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen, gelegentlichem Husten, Halskratzen und Räuspern ohne ärztliche Vorstellung oder SARS-CoV-2-Test die Einrichtungen besuchen dürfen. Kinder und Jugendliche mit Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Husten, Durchfall oder Erbrechen müssen mindestens 2 Tage zu Hause bleiben und dürfen die Einrichtungen nur nach Entfieberung und bei gebessertem Allgemeinbefinden wieder besuchen. Ob eine ärztliche Vorstellung notwendig ist, obliegt wie auch außerhalb der SARS-CoV-2-Pandemie der Einschätzung der Eltern. Eine Sonderstellung nehmen hier die Geruchs- und Geschmacksstörungen ein, da sich diese Symptome als relativ spezifisch für eine SARS-CoV-2-Infektion herausgestellt haben. Bei Auftreten sollte auf jeden Fall der Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion über eine Testung erfolgen.

Diese Empfehlung und die entsprechenden Maßnahmen entsprechen dem derzeitigen Stand des Wissens. Dabei muss man sich bewusst machen, dass dies nur eine Momentaufnahme darstellt und jederzeit Änderungen des Vorgehens nötig werden können. COVID-19 ist immer noch eine sehr junge Infektionserkrankung, die Gegenstand intensiver Forschung ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, neue Nachweis- und Testmethoden, insbesondere aber auch eine Änderung der aktuell sehr günstigen epidemiologischen Situation mit geringen Infektionszahlen in Sachsen können zukünftig eine Anpassung der momentanen Empfehlungen notwendig machen. So können steigende Infektionszahlen gegebenenfalls eine Verschärfung der Regeln zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern oder eine Rückkehr zum Unterricht in kleineren, möglichst konstanten Personengruppen wie im letzten Schuljahr notwendig machen, um eine bessere Nachverfolgbarkeit zu ermöglichen und die Zahl der Personen, die bei Auftreten von Krankheitsfällen in Quarantäne müssen, zu minimieren. Wünschenswert wäre es, wenn die notwendigen Maßnahmen bereits im Vorfeld festgelegt und basierend auf lokalen Infektionszahlen

angeordnet werden, so dass auch hier Verlässlichkeit und Planbarkeit für alle Beteiligten gewährleistet werden kann.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass all diese Maßnahmen flankiert werden müssen von der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, die an das Alter und die Reife der Kinder angepasst werden. Das konsequente Befolgen der sogenannten AHA-Maßnahmen, insbesondere von pädagogischem Personal, Eltern und Besuchern, stellt die Basis jeder Prävention dar und kann durch andere Maßnahmen nicht ersetzt werden. Auch indirekte Maßnahmen wie das Lüften von Räumen durch natürliche Lüftung (Stoßlüftung oder Querlüftung) im Sinne der Empfehlungen des Umweltbundesamtes müssen ausgeschöpft werden. Die derzeit stark beworbenen Luftreinigungsgeräte sind kein Ersatz für die Einhaltung direkter und indirekter Präventionsmaßnahmen und stellen insbesondere für Kindertagesstätten und Schulen keine geeignete Alternative dar.

Eine Verhinderung jeglicher Infektionen in Kitas und Schulen wird auch mit allen Maßnahmen nicht möglich sein und kann insofern nicht das strategische Ziel im Umgang mit der Pandemie sein, wenn die Aufrechterhaltung des Kinderbetreuungs- und Schulbetriebs als gesamtgesellschaftliche Verantwortung anerkannt wird. Deren Notwendigkeit wiederum ergibt sich aus dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung. Eine Einschränkung des Kinderbetreuungs- und Schulbetriebs führt zu massiven Einschränkungen in frühkindlicher Erziehung, sozialer Kommunikation und Bildung und hat – dies ist mittlerweile vielfach nachgewiesen – erhebliche psychische und soziale Konsequenzen.

Neben dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen stellt der Schutz des pädagogischen Personals einen weiteren wesentlichen Aspekt dar. Nicht zuletzt gehört der effektive Schutz der in den Einrichtungen und Schulen tätigen Mitarbeiter zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebs. Entscheidend ist und bleibt das konsequente Befolgen der o. g. Maßnahmen, dazu gehört insbesondere das Einhalten der AHA-Regeln auch im privaten Bereich. Dies gilt aber nicht nur für das Personal, sondern in besonderem Maße für Eltern sowie die Gesellschaft insgesamt. Darüber hinaus bedarf es allerdings in allen Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung einer engen und offenen Kommunikation untereinander, mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und dem Träger sowie mit den lokal zuständigen Behörden, insbesondere bei Änderungen der Infektionszahlen vor Ort, um der Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht zu werden.

*Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
an der Technischen Universität Dresden
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden*

→ Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie

Erfahrungsbericht einer Kita-Leitung



Bettina Götze

Leiterin Kita »Max und Moritz« und Hort »Grimmsteinstrolche«, Glashütte

Freitag, der 13. März 2020 um 14:28 Uhr – für einen Moment hielt ich den Atem an, bevor das Telefon nicht still stand ...

denn eine WhatsApp-Nachricht hatte sich wie ein Lauffeuer innerhalb der Elternschaft verbreitet und alle (Eltern und Erzieher) waren in großer Aufregung und sehr verunsichert.

Originaltext: »Offizielle Mitteilung vom Bildungsministerium: Ab Montag, 16. März ist der Schulunterricht in allen Schulen im Land ausgesetzt.« – eine »Fake News«, wie erst auf den zweiten Blick deutlich wurde.

Verunsichert tauschte ich mich mit anderen Leitern aus, nahm Rücksprache mit unserem Träger, informierte die Eltern beim Abholen und auch über den Verteiler die Elternvertreter, dass unser Kindergarten am 16. März ganz normal öffnet und verließ an diesem Freitag erst sehr spät mein Büro – ohne einen Plan, was in den nächsten Tagen auf die Kitas zukommen würde.

An diesem Wochenende verfolgte ich noch intensiver die aktuellen Entwicklungen zu den Coronafallzahlen und Entscheidungen in anderen Bundesländern. Selbst zu diesem Zeitpunkt konnte ich mir nicht vorstellen, dass bundesweit die Kitas und Schulen geschlossen werden könnten.

Am Sonntag, informierte mich unsere Hauptamtsleiterin darüber, dass im Laufe der kommenden Woche die Schulen und Kitas in Sachsen geschlossen werden, aber eine Notbetreuung für Kinder deren Eltern in systemrelevanten Bereichen tätig sind, organisiert wird. Aktuelle Informationen zur Lage in der Stadt Glashütte konnten die Eltern ab diesem Zeitpunkt von der Homepage abrufen.

Am Montag waren schon weniger Kinder im Kindergarten, da einige Eltern bereits eine andere Betreuung organisiert hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits große Sorge um ihre Gesundheit oder die Gesundheit ihrer Angehörigen hatten. Es herrschte eine unheimliche Stimmung im Haus – so etwas hatte noch kein Erzieher erlebt.

Zunächst als Telefonkonferenz geplant, entschied sich unser Träger dann doch zu einer gemeinsamen Beratung der Schul- und Kitaleiter unter den entsprechenden Abstandsregeln. Dieser Termin war für

jeden Leiter von großer Bedeutung. Standen doch alle vor neuen, bis dahin unbekanntem Herausforderungen. Dabei ging es vor allem um ein einheitliches Vorgehen innerhalb unseres Trägers. Schwerpunkte dabei waren unter anderem die Information der Eltern, die Umsetzung einer Notbetreuung und auch die Regelungen zur Arbeitszeit für alle Erzieher. Sorgen, Ängste und Herausforderungen konnten in diesem Gespräch sehr intensiv aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und die Ergebnisse dieses Austauschs schließlich auch durch die Leiter in die Einrichtungen getragen werden. Die Abstimmung mit den Grundschulen vor Ort lief problemlos. Verantwortlichkeiten, zum Beispiel für die Betreuung der Frühhortkinder konnten auf kurzem Weg abgestimmt werden.

Mit der Bekanntgabe der Schließung ab Mittwoch, den 18. März, baten wir die Eltern alle persönlichen Sachen ihrer Kinder mit nach Hause zu nehmen, so dass wir eine Grundreinigung organisieren konnten. Weiterhin stimmten wir uns mit den Eltern, die in systemrelevanten Bereichen arbeiten, über den Notbetreuungsbedarf ab.

Für Verwirrung sorgte am 17. März noch einmal ein Beitrag in der Sächsischen Zeitung. Dieser wies darauf hin, dass die Kindereinrichtungen im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zunächst weiter geöffnet bleiben sollten. Dies verunsicherte Eltern, Erzieher und Kita-Leiter. Eine kurze Abstimmung mit dem Träger bestätigte aber die Schließung am 18. März.

Mittwoch, der 18. März 2020 – dieser Tag wird uns wohl allen in Erinnerung bleiben! Eine Kita ohne Kinder! Denn tatsächlich benötigte keine Familie in meinen drei Einrichtungen vom 18. März bis zum 20. März eine Notbetreuung.

Ich führte an diesem Tag drei Dienstberatungen in »meinen« drei Einrichtungen. Es war mir sehr wichtig, persönlich die Sorgen der Erzieher wahrzunehmen, Informationen weiterzugeben und Aufgaben/Dienste abzusprechen. Diese reichten von der Sorge, selbst zu erkranken, ältere Familienmitglieder anzustecken bis zu Existenzängsten, welche Folgen diese »kinderlose« Zeit auf das Einkommen hat. Eine Kollegin sagte mir: »Ich kann nur mit Kindern arbeiten! Ich kann nichts anderes.... Was soll ich jetzt nur machen?«

So unterschiedlich wie meine drei Einrichtungen sind, gingen auch die Teams an diese ungewöhnliche Zeit heran. Gemeinsam wurden notwendige Arbeiten notiert, Verantwortliche festgelegt und gemeinsam an der Umsetzung gearbeitet. Zunächst erfolgte eine Grundreinigung der Gruppenräume, dann der Nebenräume und schließlich wurde das Außengelände einer Verschönerungskur unterzogen. Es war für mich immer wieder erstaunlich zu sehen, welche Talente in den Kollegen schlummerten.

Die Teams reduzierten sich im Verlauf der Kita-Schließung, da Erzieher selbst eigene Kinder betreuen mussten, auf ca. 50 % der Mitarbeiter.

Ab dem 23. März 2020 besuchten dann 4 Kinder von Ärzten/Pflegepersonal die Notbetreuung. Per Mail stimmten wir recht kurzfristig die aktuell benötigten Betreuungszeiten ab. Diese Zahl stieg stetig an, da viele Familien an die Grenzen ihrer privaten Betreuungsmöglichkeiten kamen.

Ich erinnere mich gut an die zahlreichen Anrufe von Eltern, die vollkommen verzweifelt vom Druck ihrer Arbeitgeber berichteten, von Homeoffice mit drei kleinen Kindern oder sich in ihrer nichtsystemrelevanten Berufsgruppe einfach nicht wertgeschätzt fühlten. Andere Eltern berichteten, dass ihre Kinder überhaupt nicht begreifen können, warum Sie nicht in den Kindergarten kommen dürfen. Wir versuchten durch E-Mails den Kontakt zu den Eltern aufrecht zu erhalten.

Fast wöchentlich berichtete ich über die Dinge, die im Kindergarten aktuell erledigt wurden und über die aktuellen Regelungen in der jeweiligen Allgemeinverfügung. Wir verteilten unsere liebevoll gestaltete Kindergartenzeitung mit zahlreichen Fotos in den Briefkästen der Familien und auch das Osternestchen wurde diesmal von den Kollegen in den Gärten der Kinder versteckt. Aber das alles half nur schwer darüber hinweg, dass uns die Kinder unheimlich fehlten.

Die Kommunikation mit den Erziehern, die im Hort oder im Cunnersdorfer Kindergarten arbeiteten, erfolgte ausschließlich per E-Mail, Telefon oder über Dankesbriefe, die ich nach Dienstschluss in den jeweiligen Häusern hinterlegte, ohne einer Erzieherin zu begegnen. Es war mir wichtig, die Dinge, die die Kollegen in der kinderfreien, bzw. kinderarmen Zeit angepackt hatten, auch zeitnah zu würdigen.

Ähnlich verhielt es sich auch mit dem Kontakt zu den Mitarbeitern unseres Trägers, die sich in unterschiedliche Teams aufgeteilt hatten und mit den Leitern der anderen Einrichtungen. Aktuelle Anliegen wurden telefonisch oder per Mail abgestimmt.

Wenn ich mich heute an diese außergewöhnliche Zeit zurückerinnere, gibt es unterschiedliche Bereiche, die mich als Leitung immer wieder vor große Herausforderungen gestellt haben. Auf einige möchte ich im Folgenden noch einmal genauer eingehen. Dabei stellt die Reihenfolge keine Wertung dar.

Zeit – Die Bekanntgabe der neuen Allgemeinverfügungen erfolgte fast ausschließlich am Freitagnachmittag mit Wirkung ab dem darauffolgenden Montag. Für Leiter von Kitas bedeutet dies, sich jeweils bereits am Wochenende einen Überblick über Änderungen zu verschaffen und mit ersten Lösungsansätzen in den Montag zu starten, um dann mit dem Träger Absprachen zu treffen. Eltern haben sehr genau jeder Änderung/Lockerung entgegengefebert und wollten diese natürlich sofort nutzen. Gab es Neuerungen, galt es, die Teams über die Umsetzung zu informieren – entgegen unserer bisherigen Gewohnheiten nur telefonisch oder per E-Mail. Oft habe ich Informationen schriftlich formuliert und diese an einen zentralen Ort gelegt zu dem jeder Erzieher Zugang hatte, und mit einer Unterschrift bestätigten diese mir dann, dass sie die Information zur Kenntnis genommen haben. Der Austausch über bestimmte Entscheidungen fehlte aber über den gesamten Zeitraum, da keine gemeinsamen Dienstberatungen möglich waren. Waren die Teams informiert, galt es, zeitnah die Eltern über neue Betreuungssituationen zu informieren. Gefühlt stellten wir in dieser Zeit unzählige Male unser Kindergarten- und Hortkonzept um, eine Aufgabe die im Normalfall gut durchdacht wird und einen Zeitraum von Monaten in Anspruch nimmt.

Raum – Horte und Kindergärten mit offenem Konzept mussten plötzlich in festen Gruppen arbeiten. Dies zog nach sich, dass unterschiedliche Ausstattungsgegenstände einfach nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen. Weiterhin steht nicht jeder Kindergruppe ein separater Waschraum zur Verfügung, um die notwendige Gruppentrennung umzusetzen. Hier wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, wann welche Gruppe den Waschraum nutzt bzw. Toiletten und Waschbecken wurden gruppenspezifisch gekennzeichnet. Ein Versuch die Hygienevorgaben einzuhalten, doch die Umsetzung war nicht immer 100%ig einzuhalten, denn wir arbeiten mit kleinen Kindern. Schwierig war auch die Situation auf den Spielplätzen. Unser Vorteil war die ländliche Lage und so konnten zumindest am Vormittag die Gruppen getrennt voneinander im Wald spielen. Am Nachmittag arrangierten wir uns auf dem Spielplatz und versuchten größtmöglich auf die Abtrennungen (Sperrbänder) zu verzichten. Schwierig für die Kinder, die sonst gerade im Freien gruppenübergreifend spielen.

Personal – Die Zuordnung einzelner Erzieher zu festen Kindergruppen machte den Dienstplanbau sehr schwierig. Es gab wenig Flexibilität. Erzieher aus dem Hort konnten nicht mehr im Kindergarten eingesetzt werden. Die Konsequenz aus dieser Entscheidung war die Reduzierung der Öffnungszeit auf die 42,5 Stunden pro Woche. Dies war aber wieder ein Einschnitt für die Eltern, die während der Notbetreuung mehr Betreuungszeit nutzen konnten. Die Erzieher waren mit ihrer kompletten Arbeitszeit in ihrer Gruppe gebunden. Es gab keine Möglichkeit zur Vor- bzw. Nachbereitung und vor allem auch keine Dienstberatungen. Gerade dieser Austausch wäre in dieser besonderen Zeit von großer Bedeutung für die Teams gewesen.

Eltern – Diese mussten nach einer langen Zeit der Betreuung ihrer Kinder zu Hause mit einer reduzierten Öffnungszeit wieder neu planen. Die Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder war kaum möglich, da sich kaum Tür- und Angelgespräche in der Bringe- und Abholsituation boten und Elterngespräche zunächst nicht umsetzbar waren. Um aktuelle Informationen zeitnah allen Eltern zukommen zu lassen, war ein erhöhter Zeitaufwand nötig. Eltern, die Kinder in verschiedenen Eingängen abgeben mussten, brauchten Zeit, um sich an die neuen Abläufe zu gewöhnen. Die tägliche Gesundheitsbestätigung beim Bringen der Kinder spielte sich langsam ein, wird aber von einigen Eltern nicht wirklich ernst genommen.

Träger – Der Träger prüfte die Verträge, orientierte sich an der bestehenden Satzung und musste doch Entscheidungen treffen, die nicht satzungskonform waren, z.B. die Kündigung der Hortverträge der 4. Klässler, die Reduzierung der Öffnungszeit auf 8,5 Stunden pro Tag, obwohl Eltern Verträge über 9 oder 10 Stunden haben sowie den Wegfall des Frühhortangebotes. Durch die Aussetzung der Elternbeiträge im April und Mai musste der Träger mit den Mindereinnahmen zurechtkommen ohne zu diesem Zeitpunkt zu wissen, ob es einen finanziellen Ausgleich geben wird. Nicht zuletzt kamen Mehrausgaben für Hygieneartikel und zahlreiche Maßnahmen hinzu. Ein nicht zu unterschätzender Part war die Prüfung der Anträge für die Notbetreuung. Nach dem sich die anspruchsberechtigten Berufsgruppen stetig erweiterten, wurde dies zu einer schier aussichtslosen und nicht immer einfach zu entscheidenden Aufgabe. Zumal auch die Entscheidungen bei anderen Trägern eher großzügig fielen, hielten wir uns streng an die Vorgaben. Aber Eltern tauschen sich natürlich auch trägerübergreifend aus und so kam es auch zur Androhung von Rechtsmitteln. Hier war es gut, dass wir diese Entscheidungen immer in Abstimmung zwischen Träger und Leitung getroffen haben.

Hygienevorgaben – Es ist schwer, sich um die Durchsetzung der strengen Hygienevorgaben zu bemühen, wenn Kinder am Nachmittag gemeinsam in privaten Gärten spielen oder nach einer strikten Trennung in Grundschule und Hort, gemeinsam mit dem Schulbus eng aneinander gedrängt nach Hause fahren. Dazu musste ich oft Diskussionen aushalten und immer wieder erklären, dass wir als Einrichtung nur für den Zeitraum der Betreuung bei uns im Haus zuständig sind und hier verantwortlich handeln müssen.

Verantwortlichkeiten – Es ist mir nicht nur einmal so gegangen, dass ich mich an die Regelungen der aktuellen Allgemeinverfügung gehalten habe, meine Kollegen über die neuen Maßnahmen informiert habe und zurück an meinem Arbeitsplatz eine neue Mail vorfand, die für den Landkreis eine andere Lösung vorsah. Dies hat nicht nur mich verunsichert, sondern auch die Kollegen, die innerhalb sehr kurzer Zeit unterschiedliche Informationen umsetzen mussten. Hier sollte es klarere Vorgaben geben.

Kinder – Ihnen gehört mein ganzer Respekt! Egal ob in der Notbetreuung, in festen Gruppenstrukturen, mit festen Waschraumzeiten und festen Absprachen zur Nutzung des Außengeländes – sie haben mit ihrer Unbeschwertheit und Anpassungsfähigkeit allen Erwachsenen die Kraft gegeben, diese schwierige Situation zu meistern. Während der Notbetreuung haben wir die Geschwister gemeinsam in einer Gruppe betreut. Dies setzte voraus, dass die Erzieherin sowohl den Bedürfnissen der 1-Jährigen als auch der 6-Jährigen gerecht werden konnte. Mit Zunahme der Notbetreuungskinder, haben wir uns wieder für unsere bewährten Gruppenstrukturen entschieden.

Mit großem Feingefühl und der nötigen Empathie konnten ab Mitte Mai auch wieder neue Kinder aufgenommen werden. Die Eingewöhnung verlief anders. Im Nachhinein beurteilen wir diese Art von Eingewöhnung (ohne andere Kinder, nur mit der Erzieherin) als nicht kindgerecht und sind froh, dass wir mittlerweile Wege gefunden haben, den Kindern die Eingewöhnung anzubieten, die sie tatsächlich brauchen.

Einige Hygieneauflagen führten dazu, dass wir Kinder in ihrer Selbstständigkeit wieder einschränken mussten, z. B. beim selbstständigen Aufräumen des Mittagessens. Dies bekümmerte sowohl die Erzieher, als auch die Kinder. Wehmütig denken wir auch an den Abschied der 4.-Klässler im Hort zurück. Traditionell gab es zum Abschied immer ein großes Fest – in diesem Jahr verließen sie uns still und leise durch die Kündigung der Verträge.

Nun sind schon wieder einige Wochen im neuen Schuljahr vergangen. Der Kindergarten- und Hortalltag läuft im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit zahlreichen hygienischen Maßnahmen. Explizit wurde dafür ein Schutz- und Hygienekonzept für alle Einrichtungen erstellt. Die meisten Eltern halten sich an die Regeln beim Betreten der Einrichtungen (Mund-Nasen-Schutz tragen, Hände desinfizieren). Einige sind unbelehrbar und die endlosen Diskussionen machen mich als Leitung und natürlich auch die Erzieher müde und rauben Kraft. Kraft, die wir für die Motivation der Kollegen, die Betreuung und Bildung der Kinder und die Zusammenarbeit mit den Eltern dringend brauchen – denn der Herbst und Winter liegen vor uns und die typischen Erkältungsanzeichen ähneln sehr den Symptomen, die COVID-19 kennzeichnen. Hier liegt in den kommenden Wochen sicher noch große Aufklärungsarbeit vor uns, um den Eltern Sicherheit in ihrem Handeln zu geben. Dabei wünschen wir uns doch alle nur eins – gesund zu bleiben!



→ Eltern-Kind-Zentren – Eine Erfolgsgeschichte made in Sachsen



Dr. Thomas Dolk
Fachreferent für Ganzheitliche Bildung im Sozialraum (GaBi)
im Felsenweg-Institut Dresden

Hand aufs Herz: Der Kontakt zwischen Eltern und Kita findet in den allermeisten Fällen eher nebenbei statt. Zwischen hektischem Hausschuhe-Suchen am frühen Morgen in der Garderobe, dem schnellen Abholen als Mittagskind oder am Nachmittag kurz vor Schluss bleibt jenseits von Elternabenden oft nicht viel Zeit für einen intensiven Austausch

mit den Menschen, die für die eigenen Kinder so wichtige Bezugspersonen sind. Eine unsichtbare Grenze scheint die Kita von dem eigenen Familienalltag zu trennen. Was nun aber, wenn diese Grenze bewusst aufgehoben, über den Tellerrand geschaut und der Erziehungsauftrag nicht länger als getrenntes Wirkungsfeld betrachtet wird? **Eltern-Kind-Zentren (EKiZ)** geben hierauf eine Antwort.

Vier Jahre ist es her, dass der **Freistaat Sachsen in Verantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ein Landesmodellprojekt ins Leben rief, das die »Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren«** in der Gemeinschaftsverantwortung von Land, Kommune, Träger, Einrichtung und Familien in den Blick nimmt.

Das Ziel: Kinder und Familien stärken, Kita in Sachsen fördern, Anlaufstellen der Beratung, Bildung und Freizeitgestaltung für Familien im Quartier schaffen. Doch wie soll das gehen?

EKiZ in der Kommune schaffen

EKiZ sind ein wichtiger Baustein für **familienfreundliche Kommunen in Sachsen**. Sie verbinden frühkindliche Bildung mit **präventiven Angeboten für Familien**, bilden einen **Knotenpunkt** eines lokalen Netzwerkes familienunterstützender Einrichtungen und schaffen einen **Ort der Begegnung und Kooperation**. Grundlage ist das Konzept der *Ganzheitlichen Bildung im Sozialraum (GaBi)*. Niedrigschwellige Unterstützung soll die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen stärken und Hemmnisse abbauen. Basis ist ein klarer Perspektivwechsel – weg von der reinen Fokussierung auf die frühkindliche Perspektive und hin zur **ganzheitlich-systemischen Perspektive** auf die ganze Familie und deren Lebenswelt. Die Familien sind keine bloße »Begleiterscheinung« der betreuten Kinder in der Einrichtung, sondern werden selbst als wichtige Ressource frühkindlicher Bildung wahrgenommen. Als solche werden sie bewusst wertgeschätzt und in das »Leben« der Einrichtung aktiv mit eingebunden. So wird die Einrichtung zu einem **Begegnungs-ort für Eltern** und Bezugspersonen der Kinder auch **über die Grenzen der Kita/des Hortes** hinaus.

Abwechslungsreiche Freizeit-, Begleitungs- und Bildungsangebote, die **passgenau auf die Bedarfe der Familien** abgestimmt sind, werden vom EKiZ selbst oder von externen Partner*innen realisiert – entstehen aber auch aus den Möglichkeiten heraus, welche die Eltern selbst mitbringen. So wirken EKiZ nicht nur nach »innen«, sondern entfalten ihre positive Wirkung auch »außen« im Sozialraum und ermöglichen so, immer am Puls der Familien, die Entwicklung von Angeboten zielgerichteter und fundierter zu gestalten. Gleichzeitig werden die **Kraft- und Selbsthilfepotentiale der Eltern** aktiviert und genutzt. Im Ergebnis werden die Lebenswelten und -verhältnisse der Familien über die Zäune ihrer Einrichtungen hinaus nachhaltig positiv beeinflusst – und damit auch die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder und ihrer Familien.



Abbildung 1: EKiZ in Sachsen sind Kindertageseinrichtungen mit besonders ausgeprägter Familien- und Sozialraumorientierung

Eine explizite **Sozialraumorientierung** bedeutet hier konkret, die Bedürfnisse und Ressourcen des Sozialraums und ihrer Akteure (Personen, Vereine, Firmen usw.) zu kennen und diese entsprechend dem eigenen Leitbild für die Bildung der Familien, Eltern und Kinder über den »normalen« Kita-Alltag hinaus zu nutzen. Der jeweilige Sozialraum wird bedarfsorientiert vor Ort definiert und kann ein Stadtteil, die Kleinstadt, ein Dorf oder auch ein Teil eines Landkreises sein. Einzelne Angebote sind nicht mehr auf den Kosmos Kita beschränkt, sondern offen für alle in der Kommune. Der Sozialraum wird bewusst als nicht statisch betrachtet, er kann und darf sich dynamisch verändern und so auf breiter Ebene positiv auf alle Interessierten wirken.

Dabei ständig im Blick: die **wertschätzende Sicht auf Familien**, ihre individuellen Bedürfnisse, Potentiale und Herausforderungen und eine darauf basierende **erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit** im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen vor Ort.

Das kontinuierliche Miteinander auch abseits der Betreuungszeiten fördert das Vertrauen und baut Hemmschwellen ab. So entstehen vielfältige Möglichkeiten für (Beratungs-) Gespräche und ein **niedrigschwelliger Zugriff auf ein lokales Netzwerk**. Das Prinzip der **»Hilfe zur Selbsthilfe«** wird konkret erlebbar als Angebot von Eltern für Eltern, durch das Schaffen von Räumen und einer Vielfalt von Ansprechpartner*innen und der nachhaltigen Entwicklung von **unterstützenden Beziehungsnetzen für Familien vor Ort**, die entlasten und gleichzeitig die Beziehungskompetenz stärken.

Wie gut das funktionieren kann, wenn sich die Idee und Struktur der EKiZ verfestigen, zeigt sich beispielsweise an der Bildung: einer kommunalen Steuerungsgruppe, welche die Ressourcen für Familien in der Stadt bündelt; eines Stadt-Eltern-Rates und der Veranstaltung von regelmäßigen Fortbildungen für Elternräte und pädagogische Fachkräfte.

Willkommensort für Familien

Die Kita/der Hort wird zum »Willkommensort«, der einladend und leicht zugänglich Austausch, Beratung und Begegnung für Familien der Einrichtung und aus dem Sozialraum ermöglicht. Eltern- und Begegnungscafés laden zum Verweilen und zu Gesprächen ein. Über die EKiZ-eigenen Angebote hinaus werden Hilfesuchende an geeignete **Partner*innen in der direkten Umgebung** vermittelt, gleichwohl die Scham genommen, Hilfen wie zum Beispiel eine Schuldenberatung in Anspruch zu nehmen, oder sich zu **Gesundheits- und Erziehungsthemen** beraten zu lassen. Ansprechpartner der **Beratungsstellen** sind regelmäßig in der Kita vor Ort. Allein das Bewusstsein, dass es da ist, bewirkt bereits eine merklich höhere Bereitschaft der Eltern, im konkreten Bedarfsfall darauf zurückzugreifen. Auch schaffen **generationsübergreifende Angebote** vielseitige Möglichkeiten des gegenseitigen Austauschs und für soziales Engagement – **soziale Orte**, von denen alle profitieren. So gibt es etwa Kooperationen mit Senioreneinrichtungen, bei denen Eltern, Kinder und betagte Menschen gemeinsam basteln, singen und Geschichten (vor-) lesen. **Spezielle Angebote** für Väter **schaffen ein Rollenbewusstsein** und Räume sowohl für Austausch und Beratung untereinander, als auch für das bewusste Zeitverbringen mit dem Nachwuchs. Für viele Väter eine völlig neue Erfahrung: »Die Bedeutung eines regelmäßigen Elterncafés für mich als Vater kann ich schlecht in Worte fassen. Ich erfahre hier direkten Austausch, der mich entlastet und kann sofort bei der Erzieherin, die ich kenne, nachfragen, wenn mich ein Thema

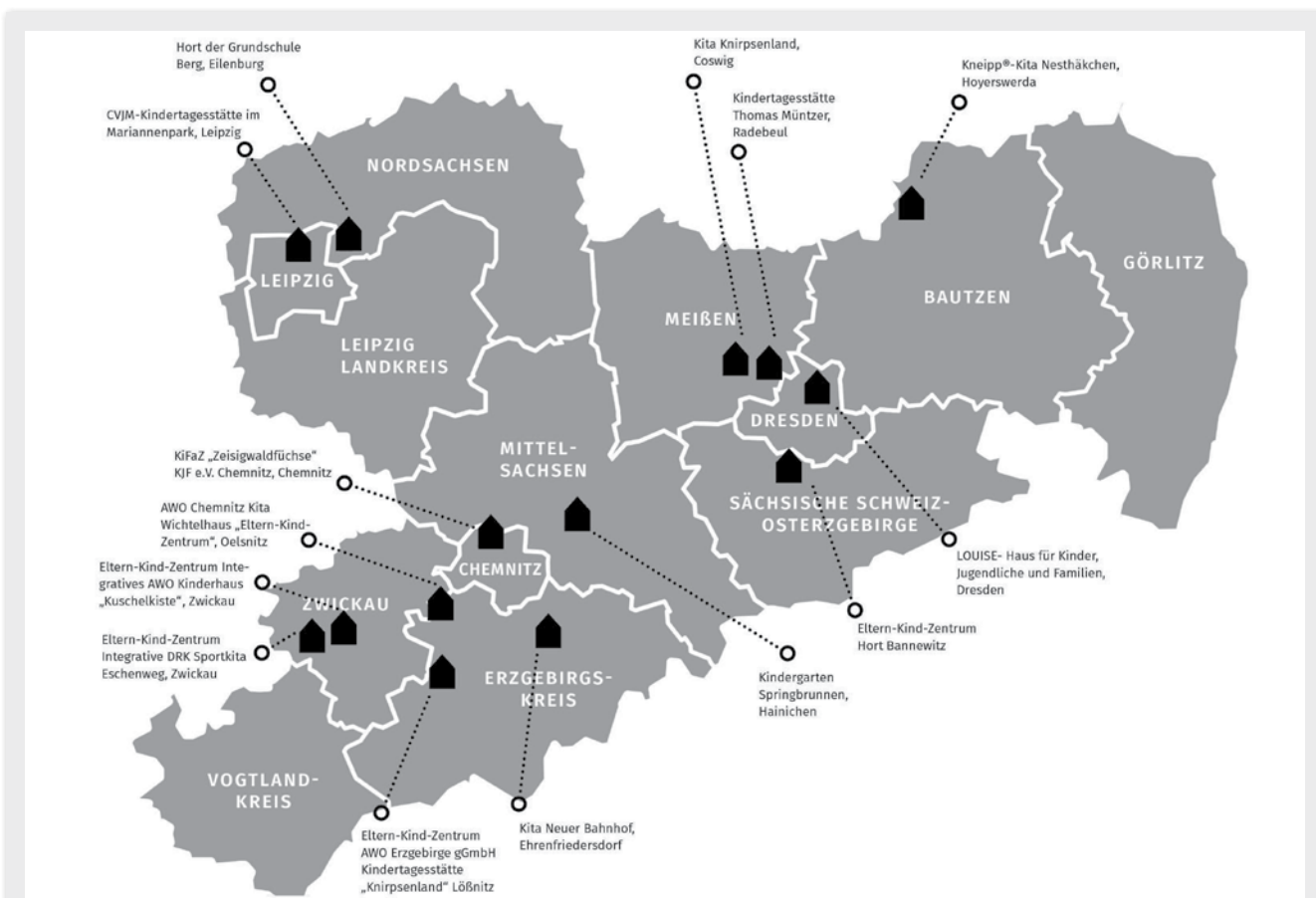


Abbildung 2: Modellstandorte Projektphase II

bewegt, statt mich mühsam im Internet mit verschiedenen Meinungen rumzuschlagen. Und das sage ich als Vater mit ganz durchschnittlichen Fragen, die ich so habe«, ist ein EKIZ-Vater begeistert.

Eine Erfolgsgeschichte in bisher zwei Akten

Die Erfolgsgeschichte der EKIZ in Sachsen ist mit vier Jahren noch recht jung, dennoch aber längst den Kinderschuhen entwachsen. Zunächst startete das Modellprojekt an 31 Standorten (Kindertageseinrichtungen und Horten in freier und öffentlicher Trägerschaft), ressourcenorientiert begleitet durch das Felsenweg-Institut, Qualifizierungen und Sachmittel kamen aus der Eigenbewerbung der Einrichtung sowie finanziert durch das Land Sachsen. Die **Sachkostenförderung** machte die **Finanzierung spezieller Fortbildungen** möglich, etwa zu Elternbegleiter*innen, Angebotsgestaltung, Early Excellence und Beschwerdemanagement, um nur einige zu nennen. Auch konnten **pädagogische Materialien** wie Hengstenberg/Pikler-Bewegungsbausteine oder Fachbücher für eine Elternbibliothek angeschafft, Eltern- und Begegnungscafés etabliert sowie **Raumausstattungen** finanziert werden.

In Phase II (ab 1. Juli 2019) wurde nicht nur die Sachmittelförderung durch eine **Personalförderung** (0,5 VzÄ) abgelöst, sondern die Förderung auch allgemein an eine finanzielle Eigenbeteiligung der Kommune geknüpft. Das enge Zeitfenster der Antragsstellung, fehlende finanzielle Spielräume oder konträre Doppelhaushalts-Zeiträume, erwiesen sich dabei für einige Kommunen als Hindernis. In den verbliebenen 14 Einrichtungen konnten durch die Personalförderung, Prozessbegleitung

und Qualifizierung gegenüber der ersten Phase deutlich erkennbare Fortschritte erzielt werden. Vor allem mit der **Schaffung von Koordinator*innenstellen**, jeweils zur Hälfte mit internen und externen Fachkräften besetzt, konnten folgerichtig auch die EKIZ-Aktivitäten einen deutlichen Aufwind erfahren. Sie konnten **gezielter gebündelt, organisiert und koordiniert** werden, damit **fokussierter auf die Sozialraumöffnung** hinarbeiten und die EKIZ-Ziele weiter etablieren.

Projektevaluation

Gut vier Jahre lang haben die Familien in den jeweiligen Einrichtungen und im Sozialraum, die pädagogischen Teams, die Träger, Kommunen und das Land Sachsen **an einem Strang** gezogen, um die Idee des EKIZ auf stabile Füße zu stellen. Viele kleine Schritte konnten schließlich auf vielfältigen Ebenen Wirkung erzielen. Dafür musste das Rad jedoch mitnichten neu erfunden werden. Der »Trick« liegt vielmehr darin, die **vorhandenen Ressourcen** und Strukturen der Kitas und im Sozialraum freizulegen und hier das Freizeit-/Sportangebot, dort die Beratungsstelle oder das Bildungsangebot effektiv zu nutzen. Der regelmäßige **Austausch auf Augenhöhe, stabile Beziehungen** und Wertschätzung bilden das Fundament, sich je nach Möglichkeiten aktiv einzubringen, voneinander zu lernen und zu profitieren. So werden Akteur*innen in einer familienfreundlichen Kommune gestärkt.

Die bisherige Projekt-Evaluation macht deutlich, dass **Eltern-Kind-Zentren** in Sachsen **Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen von Familien** geben. Dazu zählen die Überforderung, die aus dem

Spannungsfeld aus Beruf und Familie entsteht, Unsicherheiten bei Erziehungsfragen, Herausforderungen von Alleinerziehenden, Menschen mit Migrationshintergrund und die Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders. Als unterstützender Knotenpunkt baut ein EKiz in der Kommune präventiv Brücken für Familien zu Beratungs- und Hilfesystemen vor Ort. Die historisch gewachsene »Verinselung« wird aufgehoben zugunsten der Etablierung eines stabilen Netzwerkes. Regelmäßige Beratung und Fortbildung der Teams trägt zu einer **positiven Teamentwicklung** bei und bildet die Basis für **wirkorientierte Konzeptentwicklung und Angebotsgestaltung**. In der Gesamtheit führt dies zu einer deutlichen Qualitätssteigerung und insbesondere zur **Stärkung von Erziehungskompetenz** in den Familien. So werden gleichwohl Impulse in lokalen Bildungsnetzwerken gesetzt, während Kooperationen mit Partnern aus Beratungsstellen, »Frühen Hilfen«, Vereinen und Ehrenamt insbesondere im ländlichen Raum vorhandene Lücken schließen und **Ressourcen bündeln**. Der konsequente, regelmäßige und direkte Kontakt zu den Familien ermöglicht schnell und passgenau auf Herausforderungen rund um das Thema Familie reagieren zu können.

EKiz brauchen

Fest steht: Nichts funktioniert »mal eben so, von heute auf morgen«. Es braucht **Zeit für Veränderungen**, für den Aufbau stabiler Beziehungen und Reflexion. Zeitliche und räumliche Strukturen müssen geschaffen werden, um als Einrichtungs- und Steuerungsteam in gemeinsamen Austausch zu gehen und zu reflektieren: Was klappt gut, was weniger? Welche Hemmnisse sind auszuräumen? Welche **Haltungen** und Fachthemen verdienen besondere Aufmerksamkeit? Hierbei braucht es wie überall auch **Geduld und Mut**, um Entwicklung zu gestalten und ein **Bewusstsein** zu schaffen für eine stete, immer an die aktuellen Herausforderungen angelehnte Entwicklung, die vielleicht nie abgeschlossen und immer in Bewegung sein wird. Das ist freilich kaum realisierbar ohne entsprechende **Sach- und Personalmittel, fachliche und politische Unterstützung vor Ort**. Es braucht nicht nur **Prozessbegleitung** und **kontinuierliche Qualifizierung und Vernetzung**, sondern auch die **strukturelle und fachliche Einbindung in die kommunale und landkreisweite Bedarfsplanung**. Nicht zuletzt geht es nicht ohne **starke Partner*innen im Sozialraum**, die den vernetzenden Gedanken zur Unterstützung von Familien mittragen, mitleben und so gemeinsam an einem Strang ziehen und aus vielen kleinen Dingen auch hier das große Ganze entstehen lassen. Regelmäßige Beratung und Fortbildung der Einrichtungs-Teams sowie stetige Teamentwicklung für die Arbeit nach innen und außen, kurz: Der **gemeinsame Wille** zu einer individuellen Ausgestaltung von EKiz und zur wiederkehrenden Reflexion des eigenen Weges führt langfristig zu einer deutlich höheren Qualität in der Einrichtung mit wahrnehmbarer Strahlkraft in den Sozialraum und die Kommune.

Felsenweg-Institut als Partner, Begleiter und Unterstützer

Eigentlich ist also erstaunlich wenig nötig, um richtig viel Bewegung in die Entwicklungsprozesse zu bringen. Dennoch: So simpel die Idee, so wichtig ist eine umfassende fachliche Begleitung. Das **Felsenweg-Institut** unterstützt gern mit den **Erfahrungen** aus vier Jahren EKiz in

Sachsen, sowie anderen Bundesländern und Städten, wie Thüringen, Mülheim an der Ruhr, Bremen und Schwerin. Als Expert*innen für **Prozessbegleitung, Qualifizierung** und spezielle **Bildungsangebote** stehen die Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Verfügung. Um sich einen Überblick über die Thematik zu verschaffen, stellt das Felsenweg-Institut darüber hinaus für ein erstes Herantasten an die Thematik am Ende der Modellphase ein **Handbuch** bereit.

Ein Selbstläufer ist das Konzept freilich dennoch nicht: Sozialraumöffnung ist ein stetiger Prozess der Zeit und konstante Personen braucht, welche die Bedarfslagen aller Beteiligten im Blick behalten und koordinierend begleiten. Die geförderte Personalstelle ist eine zentrale Gelingenbedingung für die Umsetzung des EKiz und macht eine nachhaltige Etablierung des Projekts überhaupt erst möglich. Die Einbindung in kommunale Prozesse und Strukturen ist sehr gewinnbringend und zeigt erste Erfolge, ist aber auch eine komplexe Herausforderung. Entscheidend ist ein externer Blick für Beratung, Qualifizierung und Erfahrung bei der Implementierung und Vermittlung des Konzeptes. Mittel für eine koordinierende Fachkraft sind ebenso erforderlich wie Sachmittel für bedarfsorientierte Angebotsgestaltung, Weiterbildungen und Qualifizierungen sowie die Umsetzung eines Raumkonzepts, das dem Bedarf an Beratung, Bildung und gemeinsamen Aktivitäten entspricht.

Fazit

Aktuell sind 14 Kommunen mit Modellstandorten (Kindertageseinrichtungen und Horten in freier und öffentlicher Trägerschaft) an dem Projekt EKiz beteiligt, das seit 2016 vom Freistaat gefördert wird. Viele beteiligte Kommunen wenden sich derzeit an die Staatsregierung mit dem Anliegen, dass das Vorhaben weiter gefördert wird. Das Potential für weitere EKiz in den Städten und Gemeinden ist groß und es geht auch im Angesicht der Corona-Pandemie darum, das Potential dieses erprobten Ansatzes für Familienfreundlichkeit in Kommunen breit zu diskutieren.

Für die Umsetzung dieser Konzepte sind Personalmittel und begleitende Qualifizierung weiterhin notwendig. Ohne eine finanzielle Perspektive sind der weitere Ausbau und die Konsolidierung der Eltern-Kind-Zentren nicht realisierbar. Die derzeitige Projektförderung endet am 31.12.2020. Auf Grundlage des GaBi-Konzeptes hat das Felsenweg-Institut mit den EKiz in Sachsen und mit der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen/Horten auch in anderen Bundesländern und Städten wie Thüringen, Bremen, Mülheim an der Ruhr und Schwerin bereits erste Erfolgsgeschichten auf den Weg gebracht. Diese warten nur darauf, auch in Ihrer Kommune weitergeschrieben zu werden.

Informationen:

www.ekiz-sachsen.de

www.felsenweginstitut.de

www.gabi-sozialraum.de

www.thekiz.de

www.kifaz-bremen.de

www.bundesverband-familienzentren.de

Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Stärkung von Familienzentren vom 17.06.2020

→ Überarbeitung der Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG

Bereits in den vergangenen Jahren hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) ein Muster für eine Rahmenvereinbarung zwischen einer Kommune und einem freien Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen herausgegeben.

Ziel der als Empfehlung dienenden und auf Landesebene zwischen SSG und Liga-Verbänden unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) abgestimmten Rahmenvereinbarung ist es, Konflikte bei Verhandlungen zwischen Gemeinden und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zum Betrieb von Kindertagesstätten zu reduzieren. Gleichwohl werden in vielen Fällen Anpassungen an das Muster erforderlich sein.

Die Rahmenvereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet und bedurfte aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis an einigen Stellen einer Anpassung und Konkretisierung. Mit der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung soll sichergestellt werden, dass diese den Vereinbarungspartnern vor Ort weiterhin als wertvolle Arbeitshilfe dienen kann.

Insbesondere wurden folgende Veränderungen in der Rahmenvereinbarung umgesetzt:

- In der Bezeichnung der Rahmenvereinbarung wird der empfehlende Charakter dieses Papiers verdeutlicht.
- Mit der Ergänzung der Präambel soll der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Träger und Gemeinde betont werden.
- Ergänzt wurde in den Hinweisen zur Präambel zudem der Grundsatz, dass die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Gemeinde und Träger zu beachten sind.
- Bei den Personalkosten in § 3 soll künftig unterschieden werden in

- pädagogisches Personal, welches direkt der Einrichtung zugeordnet ist und unmittelbar der Erfüllung des geltenden Personalschlüssels nach SächsKitaG dient (Absatz 1) und
- weiteres pädagogisches Personal, wie etwa Freiwilligendienste oder Personal in Ausbildung, das nicht für die Erfüllung des Personalschlüssels berücksichtigt wird (Absatz 2).
- Um das partnerschaftliche Zusammenwirken von Gemeinde und Träger zu verdeutlichen, wurde § 8 neu eingefügt.

Ergänzend zur Rahmenvereinbarung wurden bereits in der Vergangenheit Arbeitshilfen erarbeitet, die die Umsetzung erleichtern sollen und die ebenfalls geringfügig angepasst wurden.

Im Kalkulationsblatt wurde insbesondere die veränderte Darstellung der Personalkosten aus der Rahmenvereinbarung nachvollzogen und verdeutlicht, dass gesetzlich vorgeschriebene Beauftragungen, wie z.B. für Arbeits-, Brand- und Datenschutz bei den Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.

In den Hinweisen zum Kalkulationsblatt wurden die Kosten für notwendige Führungszeugnisse gesondert erwähnt und redaktionell notwendige Anpassungen vorgenommen.

Die nachstehend abgedruckte Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Arbeitshilfen und Anlagen können zur weiteren Bearbeitung auch elektronisch im Mitgliederbereich der Internetseite des SSG abgerufen werden.

Weiterführende Informationen und die Tabellen finden Sie im Mitgliederbereich des SSG: <https://www.ssg-sachsen.de/index.php?id=kita>

**Gemeinsame Empfehlung
des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und
der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
für eine Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger
über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung
gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG
(Muster-Rahmenvereinbarung)
vom 8. Juli 2020**

Vereinbarung	Hinweise
<p>Vereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt/Gemeinde (im Folgenden Kommune) vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister</p> <p>und</p> <p>dem Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger) vertreten durch</p> <p>wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung in</p> <p>geschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauens- voll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrich- tung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewähr- leisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.</p> <p>Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbaren die Träger der freien Jugendhilfe die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenar- beit entsprechend § 4 SGB VIII leiten.</p>	<p>Ohne dass es einer besonderen Regelung bedarf, gelten die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Trägers sowie der Gemeinde. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Regelungen erforderlich sein, können diese in der Vereinbarung ergänzt werden.</p>
<p>§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an</p> <p>Kinderkrippe Stunden Kindergarten Stunden Hort Stunden Integration Stunden</p> <p>(2) Für die Angebote nach Absatz 2 hält der Träger folgende Plätze vor</p> <p>Kinderkrippe Plätze Kindergarten Plätze Hort Plätze Integration Plätze</p> <p>(3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 zu folgenden Öffnungszeiten an von bis Uhr</p> <p>(4) Konzept/pädagogischer Ansatz</p>	<p>Die entsprechenden Stundenzahlen sind zu ergänzen, z. B. 4, 5; 6; 9 Std. Schließzeiten können ggf. ergänzend festgelegt werden.</p> <p>Es ist denkbar, die Höchstzahl der Plätze je Angebot sowie eine von-bis-Regelung festzuschreiben. Dabei sind die Festlegungen der Betriebsurlaub und der Bedarfsplanung zu beachten.</p> <p>kurze Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte, insbesondere bei Veränderung der Konzeption</p>

<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.</p> <p>(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrmin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger.</p> <p>Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.</p>	<p>Das Abstimmungsverfahren kann detailliert geregelt werden. Besonderheiten der Konzeption sollten dabei beachtet werden.</p> <p>Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll grundsätzlich bereits bei der Bedarfsplanung Rechnung getragen werden, insbesondere bei Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.</p>
<p>§ 3 Personal- und Sachkosten</p> <p>(1) Personalkosten für erforderliches pädagogisches Personal</p> <p>a) § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG b) § 12 Abs. 2 Nr. 5 Fachkräfte für mittelbare pädagogische Tätigkeiten</p> <p>c) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)</p> <p>d) § 4 Abs. 1 SächskitaIntegrVO</p> <p>(2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich</p> <p>(3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal</p> <p>(4) Sachkosten sind</p> <p><i>Variante 1</i> die Aufwendungen gemäß Ziffern 3.1. bis 3.11 des Kalkulationsblattes.</p>	<p>Personalkosten, die direkt der Einrichtung zugeordnet sind und unmittelbar dem geltenden Personalschlüssel entsprechen.</p> <p>Sofern in der Kommune vom Regelfall des § 12 Absatz 2 abweichende bessere Personalschlüssel angewendet werden sollen oder nach Betriebserlaubnis angewendet werden müssen, sind diese Grundlage der Vereinbarung. Beispiele: Zusätzliches Personal für längere Öffnungszeiten oder für Einrichtungen mit besonderem Bedarf. Personal in Ausbildung, soweit im Schlüssel berücksichtigt.</p> <p>Hier sind auch Kosten zu erfassen für Personal in Zeitarbeit, soweit dies zur Einhaltung des Schlüssels notwendig ist und der Einsatz im Vorfeld vereinbart wurde.</p> <p>Bei Einrichtungen, in denen keine Schulvorbereitung erfolgt (Hort/ Krippe) bzw. die keine Integrationsplätze vorhalten, sind die Buchstaben b) und c) ggf. zu streichen und § 4 entsprechend anzupassen. z. B. anteilige Finanzierung von Praxisanleitung, Personal in Ausbildung, soweit noch nicht bei Abs. 1 berücksichtigt oder Freiwilligendienste.</p> <p>Personalkosten nach Abs. 2 werden in der Abrechnung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG (Bekanntmachung Betriebskosten) bei den Sachkosten ausgewiesen.</p> <p>Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (siehe auch Ziffern 2.1. bis 2.5 des Kalkulationsblattes)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskräfte, - Reinigungskräfte, - Hausmeister. <p>Sofern die Kommune die Verpflegungskosten mitfinanzieren möchte, können hier Kosten für Küchenkräfte ebenfalls einbezogen werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen z. B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz etc. Das Kalkulationsblatt ist Anlage zur RV.</p> <p>Sächlicher Verwaltungsaufwand umfasst auch Fremdleistungen und zentrale Leistungen des Trägers.</p> <p><i>Aufwand für Beschaffung</i> von Inventar beinhaltet Anschaffungen bis 800 Euro. Alle darüberhinausgehenden Beschaffungen gelten als Investitionen und werden nach den Regeln des EStG abgeschrieben.</p>

<p><i>Variante 2</i> die Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Material, - Sächlicher Verwaltungsaufwand, - Wirtschaftsbedarf, - Energie und Brennstoffe, - Dienstleistungen, - Fort- und Weiterbildung, - Steuern, Abgaben, Versicherungen, - Beschaffung von Inventar, - Unterhaltung von Inventar und Gebäude, - ggf. Verpflegung, - ggf. Sonstige Aufwendungen. <p>(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete/Vergleichsmiete/Pacht, - Zinsen, - Abschreibungen. 	<p><i>Aufwand für Unterhaltung</i> von Inventar und Gebäude: siehe hierzu die gesonderten Abgrenzungshinweise.</p> <p>Diese Sachkosten dürfen entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 3 SächsKitaG nicht in die Elternbeiträge einberechnet werden.</p>
<p>§ 4 Höhe der Personal- und Sachkosten</p> <p>Grundlage sind</p> <p>(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1</p> <p>Alternative 1 Grundlagen der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.</p> <p>Alternative 2 Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder am 1. April jeden Jahres.</p> <p>Für Kinder, die im Rahmen der Integration Eingliederungshilfe erhalten (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d), werden pauschal 246,50 Euro pro Monat anerkannt.</p> <p>(2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich nach § 3 Absatz 2 werden</p> <p>Alternative 1 im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.</p> <p>Alternative 2 in einer Höhe von maximal ... EUR erstattet.</p> <p>(3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal nach § 3 Absatz 3 werden</p> <p>Alternative 1 im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.</p> <p>Alternative 2 in einer Höhe von maximal ... EUR erstattet.</p> <p>(4) Sachkosten werden</p> <p>Alternative 1 im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.</p> <p>Alternative 2 in einer Höhe von maximal ... EUR erstattet.</p> <p>(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten nach § 3 Abs. 5 </p>	<p>Empfehlenswert sind detaillierte Regelungen.</p> <p>Ggf. können auch mehrere Stichtage benannt werden. Es ist empfehlenswert, eine Toleranzgrenze im Jahresdurchschnitt festzulegen. Die Kosten können als Budget oder pro Personalstelle verhandelt werden. Der TVöD/VKA-Tarifgebiet Ost bzw. vergleichbare gültige Tarife/ Vergütungsrichtlinien sind anzuerkennen. Werden Personalstellen verhandelt, ist die jeweilige Anzahl der Personalstellen festzulegen.</p> <p>Die Kommunen erhalten gem. § 18 Absatz 2 SächsKitaG zusätzlich derzeit 3.033 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird. Da von dem Betrag 3.033 Euro ein Anteil von 75 Euro für Maßnahmen der Schulvorbereitung einzusetzen ist, ist bei der Bemessung der Leistung der Eingliederungshilfe nur 2.958 Euro zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist zusätzlich zur regulären Finanzierung der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die weiteren Personalkosten der Integration werden vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert.</p> <p>Auch Angaben zu VK/VZÄ möglich.</p> <p>Hier können prozentuale Werte von den pädagogischen Personalkosten oder absolute Beträge vereinbart werden.</p> <p>Bei Zahlung von Miete werden Abschreibungen für Gebäude ausgeschlossen.</p>

<p>§ 5 Eigenanteil des freien Trägers</p> <p>Gemäß § 16 SächsKitaG vereinbart der Träger einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten</p> <p>in Höhe von</p> <p>..... Euro/Jahr/Platz.</p> <p>Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ____ 2. ____ 3. ____ 	<p>Kommt es in der Verhandlung zu keiner Einigung über den Eigenanteil des freien Trägers, hat der Träger seine Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>Dies kann ggf. auch durch externe Sachverständige (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen.</p> <p>Zweckgebundene Spenden oder Leistungen der Fördervereine können Eigenanteil sein.</p> <p>Siehe weitere Hinweise zur RV.</p>
<p>§ 6 Verfahrensregelung zur Finanzierung</p> <p>(1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.10. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.</p> <p>(2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.01. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren. b) Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln. <p>(3) Sofern die Kommune bis zum 31.01. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.</p> <p>(4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12.</p> <p>Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.</p> <p>(5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.</p> <p>(6) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den gemeinsam vereinbarten Terminen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der betreuten Kinder, - Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe, - Betreuungsart, - Betreuungszeit, - Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit Betreuungszeit. <p>(7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung vor.</p> <p>Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Abrechnung der Personal- und Sachkosten ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.</p> <p>Bei einer Unterschreitung des Haushaltsplanansatzes bis zu einem Betrag von Euro erfolgt keine Rückzahlung der kommunalen Zuschüsse. Der Träger soll die eingesparten Mittel zweckgebunden für die Einrichtung verwenden.</p>	<p>In der Regel wird eine Frist von vier bis acht Wochen als angemessen anzusehen sein.</p> <p>Bei der Abrechnung der Personal- und Sachkosten ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abrechnung muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen. - Ggf. Prüfung durch die satzungsmäßigen Prüfer des Vereins/Trägers. <p>Sofern einzelne Rechnungen noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, mit der Kommune im Einzelfall eine Fristverlängerung zu vereinbaren.</p> <p>Werden Positionen der Abrechnung der Personal- und Sachkosten als nicht betriebsnotwendig erachtet, sind die strittigen Punkte innerhalb von 4 bis 6 Wochen zu klären.</p> <p>Diese Regelung ist optional denkbar, wenn ein Anreiz für eine sparsame Wirtschaftsführung gegeben werden soll.</p>
<p>§ 7 Frühzeitige Information</p> <p>Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.</p>	

<p>§ 8 Prüfrecht</p> <p>(1) Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des Trägers stattfinden.</p> <p>(2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Träger die Möglichkeit in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.</p>	<p>In der Regel erfolgt die Einsicht in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum abgeschlossen.</p> <p>Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 3 Abs. 5 und § 4, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlichen bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.</p> <p>Die in § 3 Abs. 5 und § 4 festzusetzenden Beträge sind jährlich neu zu vereinbaren.</p> <p>Alternativ: Diese Vereinbarung wird für 1 Jahr abgeschlossen und tritt mit Wirkung zum in Kraft.</p>	<p>Ein Sonderkündigungsrecht z. B. für den Fall der Insolvenz kann ggf. nach Bedarf ergänzend vereinbart werden.</p> <p>Dazu sollten die Kommune mit den Trägern im Vorfeld Abstimmungen treffen.</p> <p>Auch längere Zeiträume können vereinbart werden, insbesondere zum Beispiel bei Doppelhaushalten.</p>
<p>§ 10 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.</p>	

**Gemeinsame Empfehlung
des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und
der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
für eine Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger
über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung
gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG
(Muster-Rahmenvereinbarung)
vom 8. Juli 2020**

- Kalkulationsblatt -

		Gesamt- kosten	davon Betriebs- kosten Grundlage der Eltern- beiträge	weitere Betriebs- kosten	Verpfle- gung	Zusätzliche Angebote	Eingliede- rungs- hilfe
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.	Personalkosten pädagogisches Personal						
1.1	erforderliche pädagogische Fachkräfte (§ 14 Abs. 1 SächsKitaG)						
 VzÄ gem. § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG						
 § 12 Abs. 2 Nr. 5 Fachkräfte für mittelbare pädagogische Tätigkeiten						
 VzÄ ggf. zusätzlich erforderliches Personal						
 VzÄ Personalüberhänge						
 VzÄ Integration						
 VzÄ Schulvorbereitung						
1.2	weiteres Personal im pädagogischen Bereich						
2.	Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (soweit keine fremden Leistungen)						
2.1	Verwaltung						
2.2	Reinigungskräfte						
2.3	Hausmeister						
2.4	Küchenkräfte						
2.5	sonstige Mitarbeiter						
3.	Sachkosten						
3.1	Pädagogisches Material						
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial						
	kulturelle Betreuung der Kinder						
3.2	sächlicher Verwaltungsaufwand						
	Büromaterial						
	EDV- Aufwand und Technik						
	Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften)						
	Porto, Bankgebühren, Telefon						
	fremde Leistungen z. B. Prüfgebühren						

	Arbeits- und Gesundheitsschutz						
	Leasingkosten						
	Fahrgelder						
	Sachaufwand für zusätzl. Angebote						
3.3	Wirtschaftsbedarf						
	Putz- und Reinigungsmittel						
	Sanitärbedarf						
	Hausverbrauchsmittel						
3.4	Energie und Brennstoffe						
	Wasser/Abwasser						
	Gas/Strom/Kohle						
3.5	Dienstleistungen						
	Fremdreinigung						
	fremde Wäschereileistung						
	Müllabfuhr/Straßenreinigung						
	Schornsteinfeger						
	Brandschutz						
	Datenschutz						
	Arbeitsschutz						
3.6	Fort- und Weiterbildung						
3.7	Steuern, Abgaben, Versicherungen						
	Grundsteuer, sofern nicht befreit						
	Gebäude- und Sachversicherung						
	Unfallversicherung						
	sonstige Abgaben						
	GEMA/GEZ						
3.8	Beschaffung von Inventar bis 800 €						
3.9	Unterhaltung von Inventar u. Gebäude						
3.10	Verpflegung						
	Essen und Getränke der Kinder						
3.11	sonstige Aufwendungen						
4.	Gesondert auszuweisende Sachkosten						
	Miete/Erbpacht						
	Zinsen						
	Abschreibungen						
	Gesamtaufwand						
Anmerkung: Bitte keine Eintragungen in die dunkel markierten Bereiche.							

Anlage zur Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG vom 8. Juli 2020

Hinweise zum Kalkulationsblatt (Haushaltsplanung)

Zu 1 Personalkosten für pädagogisches Personal

1.1. Erforderliche pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG

Grundlage der Personalkosten, die bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden können, sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 12 Absatz 2 festgelegten bzw. davon abweichend in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten besseren Personalschlüssel.

In der Zeile »VzÄ Integration« sind die im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich zu erforderlichen Personalkosten anzugeben.

In der Zeile »VzÄ Schulvorbereitung« sind die im Rahmen der Schulvorbereitung zusätzlich zu erforderlichen Personalkosten anzugeben.

Bestandteile dieser Personalkosten sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage),
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Studenten-/Berufsakademie,
- Kosten für Führungszeugnisse,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX).

1.2 weiteres Personal im pädagogischen Bereich

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.

Einzutragen sind anteilige Personalkosten für Praxisanleitung, Freiwilligendienste im pädagogischen Bereich und Personal in Ausbildung, soweit nicht unter 1.1 enthalten. Möglich ist eine Umlage von Kosten einer Fachberatung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung angeboten wird, soweit dies von der Gemeinde anerkannt ist und nicht vom Freistaat Sachsen über die SächsQualiVO gefördert wird.

Bestandteil der Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage),
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Studenten-/Berufsakademie,
- Kosten für Führungszeugnisse,

- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX).

Zu 2 Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.

Bestandteil der Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage),
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Freiwilligendienste für wirtschaftlichen/technischen Bereich (z. B. FÖJ, BFD...),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Kosten für Führungszeugnisse,
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX).

Zu 2.1 Verwaltung

Die Verwaltungskosten dienen der Finanzierung aller administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kindertageseinrichtung entstehen. Sie sind Personalaufwand der Kindertageseinrichtung bzw. des Trägers der Kindertageseinrichtung soweit die Leistungen nicht durch Dritte erbracht werden und dann unter fremde Leistungen gebucht werden.

Die Verwaltungskosten umfassen insbesondere folgende Kosten:

1. Personalverwaltung
 - Personalgewinnung und Personalentwicklung einschließlich der Planung und Organisation der Fortbildung,
 - Führen von Personalakten und Stammdaten,
 - Berechnung der Arbeitsentgelte und Sozialabgaben, Zusatzversorgung, VWL, Pfändungen,
 - Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - Bescheinigungswesen,
 - Archivierung,
 - Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen der Rechnungsprüfung, des Finanzamtes, der KV, der RV, der Zusatzversorgung.
2. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Planung und Erstellung des Haushaltsplans, Abschluss der Vereinbarung mit der Kommune,
 - Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
 - Ausführung und Begleitung der Haushaltsbewirtschaftung,
 - Erstellung der Investitions- und Instandhaltungsplanung, ggf. Bau-, Sanierungs- und Facilitymanagement,

- Erstellung von Stichtagsmeldungen und Erfüllung der Meldepflichten,
 - Erstellung der Betriebskostenabrechnung.
3. Betriebliches Rechnungswesen
- Durchführung des Zahlungsverkehrs einschl. Kosten für Kontoführung bei Kreditinstituten,
 - Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
 - Kontenführung,
 - Führung von Buchungskonten entsprechend der Haushaltsplanung,
 - Erstellen von Spendenbescheinigungen,
 - Prüfung von Bescheiden und Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben,
 - Archivierung,
 - Vorbereitung Jahresabschluss und Steuererklärung,
 - Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen der Rechnungsprüfung, des Finanzamtes etc.,
 - Anlagebuchhaltung, Kostenrechnung,
 - Inventuren,
 - Kassenführung (bare Einnahmen und Ausgaben).
4. Beantragung und Abrechnung von Erstattungen
- Erhebung und Einzug der Elternbeiträge und gegebenenfalls der Verpflegungskosten (Forderungsmanagement, Ausstellen von Bescheinigungen),
 - Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern (z. B. Verfahren zur Eingliederungshilfe),
 - Überwachung der beantragten Ermäßigungsbeträge gegenüber dem Jugendamt.
5. Zentrale Leistungen/Geschäftsführung
- Qualitätsmanagement,
 - Controlling,
 - Öffentlichkeitsarbeit außer in der Kindertageseinrichtung,
 - IT (Hard- und Software, Personalkosten, Dienstleistungen wie z. B. Wartungskosten) außer in der Kindertageseinrichtung,
 - Kosten zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen,
 - Vertragsmanagement,
 - Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (Anwalts- und Gerichtskosten) außer Rechtsstreitigkeiten wegen Elternbeiträgen,
 - Kosten für Betriebsratstätigkeit (sofern nicht bei Personalkosten berücksichtigt),
 - anteilige Kosten für gesetzlich geregelte Beauftragte (z. B. Gleichstellung, Schwerbehinderung, Datenschutz),
 - Beschwerdemanagement,
 - Gesundheitsmanagement für Beschäftigte,
 - Kinderschutz,
 - sonstige Umlagen zur Finanzierung der Unternehmensführung.
6. Statistik/Berichtswesen
- Erstellen von Statistiken und Zuarbeiten und Weiterleitung an verschiedene Stellen, z. B. Amt für Jugend und Familie, Statistisches Landesamt.

Zu 2.2 Reinigungskräfte

Bei den Kosten für Reinigungskräfte (dies gilt auch ggf. für fremde Leistungen) ist zu differenzieren zwischen den Aufwendungen für den regulären Betrieb der Kindertageseinrichtungen und den Aufwendungen, die der Verpflegung zuzurechnen sind.

Zu 2.3. Hausmeister

Hausmeisterleistungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorzuhalten.

Zu 2.4 Küchenkräfte

Küchenkräfte sowie analoge Leistungen nach Ziff. 2.2 werden in der Regel den Aufwendungen der Verpflegung zugerechnet.

Lediglich wenn Leistungen grundsätzlich allen Kindern zugute kommen z. B. Zwischenmahlzeit/Getränke und die Kommune diese Aufwendungen voll trägt, sind diese bei »Betriebskosten/Grundlage der Elternbeiträge« zu buchen (siehe Anlage 3).

Zu 2.5 sonstige Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiter sind z. B. Freiwilligendienste für den technischen Bereich. Werden die Maßnahmen durch Dritte gefördert sind die Nettoaufwendungen einzutragen.

Zu 3 Sachkosten

Zu 3.2 Sächlicher Verwaltungsaufwand

Hier sind auch Kosten für Portfolioerstellung zu erfassen.

Zu 3.6 Fort- und Weiterbildung

Hierunter sind auch Aufwendungen für Qualitätsentwicklung und Supervision zu kalkulieren.

Zu 3.11 sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sind z. B. Aufwendungen für pädagogische Initiativen und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge.

Zu 4 gesondert auszuweisende Sachkosten

Mieten

Mieten können stets angesetzt werden, wenn die Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches weder im Eigentum des Trägers noch der Sitzkommune steht. Entsprechend sind die Mietaufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anzusetzen. Gleiches gilt für die Anmietung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Bei Einrichtungen im Eigentum des Trägers werden in der Regel keine Mietaufwendungen erstattet, die Nutzung wird über die ermittelten Abschreibungen abgegolten. Die Träger können abweichend dazu mit der Sitzkommune vereinbaren, dass für die Zurverfügungstellung der Einrichtung ortsübliche Mietaufwendungen für vergleichbare Objekte angesetzt werden. In diesem Fall ist die Anrechnung von Abschreibungen für diese Einrichtungen auf die Sachkosten im weiteren Sinne ausgeschlossen.

Bei Einrichtungen im Eigentum der Sitzkommune entstehen in der Regel ebenfalls keine Mietaufwendungen. Aus kalkulatorischen Gründen steht der Kommune frei, eine kalkulatorische Miete zu vereinbaren, um den Ressourcenverbrauch aus der Nutzungsüberlassung im Haushalt der Gemeinde verursachungsgerecht darzustellen.

Abschreibungen

Abschreibungen können für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden. Die der Abschreibung zu Grunde gelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind mit der Kommune im Rahmen der Vereinbarung der Betriebskosten abzustimmen. Dabei sollten allgemeingebäuchliche Abschreibungstabellen aus dem Steuer- oder Handelsrecht bzw. die Anlage zur SächsKomHVO-Doppik zu Grunde gelegt werden.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind investive Zuschüsse, die vom Land, Landkreis, EU oder der Sitzkommune gewährt werden, aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Inwieweit sich durch investive Mittel aus eingeworbenen Spenden der Abschreibungsbetrag reduziert, ist mit der Sitzkommune zu vereinbaren. Die Eigenmittel des Trägers reduzieren den Abschreibungsaufwand dagegen nicht.

Anlage 1

Hinweise zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG durch Eigenleistungen

Beispiele für die Vereinbarung von Leistungen zur Erbringung des Eigenanteils nach § 5 der Rahmenvereinbarung (Bsp. erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

Es ist empfehlenswert innerhalb des Gemeindegebiets einen einheitlichen Stundensatz für die Anerkennung der Leistungen zu vereinbaren. Der Stundensatz soll nicht unter dem Mindestlohn liegen.

Zinsen

Zinsen dürfen nur angesetzt werden, soweit es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen handelt.

Kalkulatorische Zinsen dürfen nur angesetzt werden, wenn der Träger eigene Vermögensgegenstände zum Betrieb der Einrichtung einsetzt und der Aufwand nicht bereits aus Abschreibungen abgegolten ist.

Die Übernahme von Zinsen und kalkulatorischen Zinsen ist mit der Sitzkommune abzustimmen.

Anlagen

1. Hinweise zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG
2. Empfehlung des SMS zum Qualitätsmanagement aus dem Jahr 2007
3. Infoblatt des SMK vom 19.01.2017 »Finanzierung freier Träger von Kitas – erforderliche Personal- und Sachkosten«

Hauswirtschaftlicher Bereich

- Näh- und Wascharbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Einkauf

Technischer Bereich

- Herstellung, Instandhaltung, Reparatur von Spielmaterial, Möbeln ect.
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Materialtransport

Außenbereich

- Erfüllung von Anliegerpflichten wie z. B. Winterdienst
- Gestaltung, Pflege und Bepflanzung der Außenanlagen
- Aufstellung, Pflege und Erneuerung von Spielgeräten
- Reparaturen an Außenanlagen
- Kleinreparaturen und Instandhaltung im und am Gebäude

Anlage 2

Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 5. Februar 2007

Ausgangssituation

Die Diskussion um Fragen der Qualität begleitet die Arbeit der Kindertageseinrichtungen bereits seit der Festschreibung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Bereits seit 1991 wurden und werden in Sachsen eine Reihe von Qualitätsstandards im Gesetz über die Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die inhaltlichen Schwerpunkte haben sich dabei in den zurückliegenden Jahren verändert. Hinzugekommen sind Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtungen, an die Qualifikation der Fachkräfte, an besondere Aufgaben und Herausforderungen

wie zum Beispiel die Arbeit mit behinderten Kindern, die Gestaltung des Eingewöhnungsprozesses, die Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Bildungsauftrag oder die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur. Von Anfang an war die jeweilige Einrichtungskonzeption das wesentliche Dokument zur Qualitätssicherung und -entwicklung für die Einrichtung eines bestimmten kommunalen oder freien Trägers. Diese Maßstäbe sind jedoch relativ statischer Natur und helfen nur punktuell bei der Sicherung einer hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Zum einen sind in den vergangenen zwei Jahren sowohl bundes- als auch landesgesetzlich weiterführende inhaltliche Zielvorstellungen formuliert worden, die vor allem den Bildungsaspekt der Arbeit in den Einrichtungen hervorheben. Diese fordern zur Überarbeitung vorhandener Konzepte heraus. Zum anderen bedarf es entsprechend der Entwicklung

des Qualitätsmanagements in allen gesellschaftlichen Bereichen sowohl in der Wirtschaft wie auch im Bildungs- und Sozialbereich eigener Standards für dieses sensible, öffentlichkeitswirksame Arbeitsfeld, die eine größere Transparenz der Organisation und Qualität der Arbeitsprozesse einer Einrichtung ermöglichen. Die Forderung nach Transparenz ist insbesondere auch wegen der erheblichen öffentlichen Mittel, die in den Bereichen der Kindertageseinrichtungen fließen, berechtigt. Um diesen Prozess zu unterstützen, hat sich der Freistaat Sachsen an der Entwicklung von Qualitätsmanagement(QM)-Instrumenten im Rahmen der »Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder (NQI) für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Träger beteiligt (siehe Anhang). Umfangreiche Kataloge mit Qualitätskriterien für die Arbeit in den Einrichtungen und für die Einschätzung der Trägerqualität zur internen und externen Evaluation stehen zur Verfügung.

Ebenso haben einige Trägerverbände bereits auf die neuen Anforderungen zur Entwicklung von QM-Instrumenten durch die Erstellung eigener Handbücher und Materialien reagiert (siehe Anhang). Zur Weiterentwicklung und Etablierung von Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen benötigen andere Trägerverbände noch Unterstützung.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen Hilfestellungen leisten, die gesetzlichen Anforderungen an das Qualitätsmanagement zu erfüllen und zugleich dazu beitragen, den Weg der praktischen Umsetzung zu beschreiten. Dabei verstehen wir Qualitätsentwicklung in sächsischen Kindertageseinrichtungen als fortlaufenden, immer wieder an den aktuellen Herausforderungen gespiegelten Prozess.

Gesetzliche Vorgaben

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) auch Regelungen für die Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege getroffen. In § 22a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) heißt es: »Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Auftrages sowie die Anwendung von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.«

Bei der Novellierung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) hat der Landesgesetzgeber diese neuen Anforderungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. In dem am 17. Dezember 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2005 heißt es in § 21 Abs. 1: »Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden.«

§ 21 Abs. 3 SächsKitaG regelt: »Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung.« § 23 Abs. 1 bestimmt: »Der Nachweis über die nach § 21 Abs. 1 in die Konzeptionen eingegangenen Qualitätssicherungskonzepte ist durch die Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 2007 zu erbringen.«

Kriterien von Qualitätssicherungsinstrumenten

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind herausgefordert, aus der Vielfalt vorhandener Qualitätsentwicklungsinstrumente das für ihre Einrichtung geeignete Instrument auszuwählen und anzuwenden. In den Qualitätsentwicklungsinstrumenten haben folgende Bestandteile enthalten zu sein: Es findet eine Qualitätsfeststellung, das heißt eine Ist-Analyse der vorhandenen Arbeit in der Kindertageseinrichtung, statt.

Die Qualität wird mit Hilfe eines Kriterienkataloges (Sollzustand, Ziele) bewertet. Es werden Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt. Die geplanten Maßnahmen werden realisiert. Es erfolgt eine Evaluation, das heißt es gibt eine Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirkung. Der gesamte Ablauf wird regelmäßig wiederholt. Diese Bestandteile gelten als Kriterien für die Bewertung eines geeigneten QM-Instruments. Die konkrete Umsetzung variiert je Instrument. Den Einrichtungen steht es frei, welches Instrument sie nutzen und gegebenenfalls modifiziert anwenden. Der Bezug zu einem allgemein anerkannten Verfahren muss jedoch vorhanden sein. Hauptsächlich sind das aus der DIN EN ISO 9000 ff und der NQI entwickelte Instrumente. Qualitätsentwicklungsprozesse sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren (Protokolle, Zielvereinbarungen, Evaluationsergebnisse, Zwischenberichte, Maßnahmeplanungen ...). Die Arbeitsschritte sollen aufgrund der Dokumentation nachvollziehbar sein. Der Qualitätsentwicklungsprozess soll kontinuierlich erfolgen. Da nicht alle Bereiche der Arbeit der Kindertageseinrichtung gleichzeitig bearbeitet werden können, ist es notwendig, schrittweise vorzugehen. Innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes (drei – fünf Jahre) soll jedoch der gesamte Bereich der Arbeit in den Einrichtungen einer Evaluation unterzogen werden.

In der Regel sehen die Verfahren eine interne Evaluation vor, und es wird eine externe Überprüfung oder sogar eine Zertifizierung durch die Träger angestrebt. Das SächsKitaG hat diesbezüglich keine Vorgaben getroffen. Wesentlich ist, dass die Prozesse die tatsächliche Qualität der Arbeit in den Einrichtungen feststellen, verbessern und absichern und dass sie in einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden. Eine externe Überprüfung beziehungsweise eine regelmäßige Zertifizierung als ergänzende Maßnahme kann hilfreich sein. Die Entscheidung darüber trifft der Einrichtungsträger, bei freien Trägern in Abstimmung mit der Kommune bezüglich der Übernahme der dafür entstehenden Kosten.

Nachweis über die Qualitätsentwicklung gegenüber dem Landesjugendamt

Nach § 23 Abs. 1 SächsKitaG ist durch die Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 2007 ein Nachweis über die in die Konzeptionen eingegangenen Qualitätssicherungskonzepte zu erbringen. Dies erfolgt in Form einer fristgemäßen schriftlichen Mitteilung an das Landesjugendamt, in der beschrieben wird, welches Konzept die Einrichtung für ihre Qualitätssicherung und -entwicklung anwendet, welcher Zeitrahmen vorgesehen ist und wie die Eltern informiert beziehungsweise beteiligt werden. Gegebenenfalls sind mittelfristige Ziele der Qualitätsentwicklung in die Konzeption mit aufzunehmen. Die Dokumentation der Qualitätsentwicklungsprozesse soll dem Landesjugendamt auf seine Anfrage vorgelegt werden.

Einrichtungen, die sich bis zum Ende 2007 in einem Qualitätsentwicklungsprozess befinden oder wegen nicht ausreichender Anzahl verfügbarer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beziehungsweise Qualitätsbeauftragter erst damit beginnen können, haben bis zum Ende 2007

zu dokumentieren, nach welchem Qualitätsentwicklungsinstrument sie arbeiten werden und die ersten Schritte der Einführung zu beschreiben.

Die Überprüfung der Anwendung der QM-Instrumente in den Einrichtungen wird ab 2007 Bestandteil der Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Um den Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen, wird das Landesjugendamt 2007 weitere Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur NQI anbieten.

Verantwortung des Trägers einer Kindertageseinrichtung für die Qualitätsentwicklung

Nach § 21 Abs. 1 SächsKitaG ist der Träger für die Qualitätsentwicklung in der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Zugang zu den notwendigen Informationen und Unterlagen und verhilft dem Team gegebenenfalls dazu, dass eine entsprechende Fachberatung nach § 21 Abs. 3 SächsKitaG angeboten wird. Zur Einführung und Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die entsprechende Zeit einzuräumen, und es sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen wie unter anderem Pinnwand, Flipchart sowie PC-Technik und Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Die Qualität der Arbeit in der Kindertageseinrichtung wird wesentlich mitbestimmt durch die Qualität der Träger. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll und angemessen, dass der Träger seine eigene Arbeit einer Evaluation unterzieht und die notwendigen Schritte zur Qualitätssicherung und -verbesserung seiner Arbeit einleitet. Auch dafür stehen Instrumente der NQI im Teilprojekt Trägerqualität (TQ) zur Verfügung. Unterstützung für den Umgang mit dem Evaluationsinstrument TQ wird im Freistaat Sachsen durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angeboten.

Die Verantwortung für die Qualität der Arbeit in der Kindertageseinrichtung und damit auch für die QM-Instrumente, die dafür erforderliche Fortbildung und deren Finanzierung haben die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sofern der Kindertageseinrichtung eine kompetente Fachberatung für das gewählte Qualitätsentwicklungssystem zur Verfügung steht, kann der Träger auf diese Fachberatung zurückgreifen. Andernfalls sollte die Fachberatung eine entsprechende Multiplikatorin oder einen Multiplikatoren aus einem anderen Verantwortungsbereich vermitteln. Eine entsprechende Vergütung ist durch den Träger der Einrichtung mit der Multiplikatorin beziehungsweise dem Multiplikator zu

vereinbaren. Nach § 21 Abs. 4 SächsKitaG haben die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür zu sorgen, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung haben. Die dafür entstehenden Kosten sind erforderliche Betriebskosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG.

Rolle der Fachberatung für die Qualitätsentwicklung

Nach § 21 Abs. 3 SächsKitaG ist »eine qualifizierte Fachberatung Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung«. Damit ist sowohl eine klare Beauftragung für die Fachberatung als auch ein Anspruch der Kindertageseinrichtungen auf entsprechende Fachberatung formuliert. Die für die Fachberatung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen sind gehalten, das entsprechend notwendige und qualifizierte Fachpersonal vorzuhalten.

Die zuständige Fachberatung informiert die Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen über mögliche QM-Instrumente und die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich. Sie vermittelt gegebenenfalls Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Sie helfen, entsprechende Instrumente in die Kindertageseinrichtung einzuführen. Vielfach wird es Aufgabe der Fachberatung selbst sein, die entsprechenden Prozesse durchzuführen und/oder zu begleiten. In Arbeitskreisen organisiert die Fachberaterin beziehungsweise der Facharbeiter die Möglichkeit des Austausches.

Im Freistaat Sachsen stehen qualifizierte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die verschiedenen QM-Instrumente nach der NQI sowie Qualitätsbeauftragte für QM-Instrumente der freien Träger zur Verfügung. Das sind unter anderem Fachberaterinnen und Facharbeiter, freie Fortbildnerinnen und Fortbilder, Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen. Sie sind befähigt, die Einführung des QM-Instrumentes, für das sie sich qualifiziert haben, in Kindertageseinrichtungen zu begleiten und gegebenenfalls selbst Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden. Eine Übersicht ausgebildeter Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beziehungsweise Qualitätsbeauftragter ist unter www.kita-bildungsserver.de eingestellt.

Dresden, den 5. Februar 2007

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Anlage 3

SMK, Referat 42
19.01.2017

Finanzierung freier Träger von Kitas – erforderliche Personal- und Sachkosten

Die Finanzierung freier Träger von Kindertageseinrichtungen ist in **§ 17 Abs. 2 SächsKitaG** geregelt. Danach hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der **Personal- und Sachkosten nach § 14** zu übernehmen.

Nach § 14 Abs. 1 SächsKitaG sind Personal- und Sachkosten im Sinne des Gesetzes solche, die **für den ordnungsgemäßen Betrieb** einer Kindertageseinrichtung **erforderlich** sind.

Was »erforderlich« für den »ordnungsgemäßen Betrieb« ist, ist im Gesetz nicht abschließend definiert, um den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Hinsichtlich der Personalkosten verweist § 14 Abs. 1 SächsKitaG auch nicht auf den Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2, um den Begriff der »Erforderlichkeit« einzugrenzen.

Unzweifelhaft »erforderlich« sind Kosten, die durch die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes einer Kindertageseinrichtung anfallen. Bezüglich der Personalkosten sind dies **mindestens** die Kosten, die für die Einhaltung des in § 12 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Personalschlüssels entstehen.

Es können darüber hinaus aber **weitere** Personalkosten erforderlich sein, zum Beispiel:

- wenn bei kleinen Einrichtungen oder bei Einrichtungen mit langen Öffnungszeiten für die Absicherung des Betriebes mehr Personal benötigt wird, als sich aus dem gesetzlichen Personalschlüssel rechnerisch ergeben würde (ggf. Festlegung in der Betriebserlaubnis).
- Mehr Personal kann auch notwendig sein zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten (die nicht so wesentlich beeinträchtigt sind, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht und hierdurch zusätzliches Personal gewährt wird) oder bei einem hohen Anteil von Migrantenkinder.
- Erforderliche Personalkosten sind z.B. auch die zusätzlich entstehenden Kosten für Altersteilzeit, wenn in der Freistellungsphase einer pädagogischen Fachkraft für diese weiterhin Kosten entstehen,

zur Einhaltung des Personalschlüssels aber eine andere pädagogische Fachkraft eingestellt werden muss.

Welche Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG für die konkrete Einrichtung als »erforderlich« anerkannt werden, ist nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG zwischen Gemeinde und freiem Träger zu vereinbaren.

Zu vereinbaren ist weiterhin, welche Kosten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden, die dann allerdings nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen (Kosten, die im Sinne des Gesetzes nicht dem eigentlichen »Betrieb«, sondern der Bereitstellung des Gebäudes dienen).

Ein weiterer wesentlicher Gegenstand der Vereinbarung ist, welchen Teil der anerkannten Kosten die Gemeinde erstattet (Gemeindeanteil) und welchen Anteil der freie Träger leistet (Eigenanteil).

Das SächsKitaG trifft in § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maßgabe, dass der Anteil, den die Gemeinde dem freien Träger erstattet (Gemeindeanteil) vergleichbar sein soll dem Anteil, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen einsetzt – abzüglich des Eigenanteils des Trägers.



Vertrauen 4.0

Wenn aus Big Data Klartext wird.

Die Digitalisierung verändert vieles. Auch in der öffentlichen Verwaltung. Unsere Experten analysieren riesige Datenmengen. Wir verknüpfen Informationen aus verschiedensten Quellen und liefern Ihnen klar verständliche Inhalte. So haben Sie die Koordinaten für effiziente Steuerung jederzeit zur Hand – präziser und aussagekräftiger als je zuvor.

Ihr Ansprechpartner

Rainer Schindler, Tel: +49 341 9856-162, rainer.schindler@de.pwc.com

www.pwc.de/oeffentlicher-sektor



© 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezieht sich auf die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

→ Schullogin – einfacher Zugang für Schulen zu den zentralen digitalen Diensten



Dr. Jens Drummer
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus

Foto: Lynn Winkler, Sächsisches
Staatsministerium für Kultus



Sindy Riebeck
Technische Universität Dresden

Foto: Michael Kretzschmar, TU Dresden

Schullogin – Was steckt dahinter?

Nicht erst seit den pandemiebedingten Schulschließungen im März 2020 stehen Schulen vor den Herausforderungen, digitale Medien in den schulischen Alltag einzubinden. Die vergangenen Monate haben die Relevanz und Dringlichkeit der Umsetzung in der Schule noch einmal verdeutlicht. Ad hoc stieg die Nachfrage von Schulen nach digitalen Unterrichtsmaterialien oder technischen Lösungen u. a. für Videokonferenzen mit Schülerinnen und Schülern, die von zu Hause lernen mussten. Die Corona-bedingten Schulschließungen haben in der Krise auch den Boden dafür geebnet, Neues auszuprobieren und Erfahrungen mit digitalem Lernen zu sammeln. So haben sich z. B. viele Schulen erstmals bei der Lernplattform LernSax angemeldet. Gerade im Bereich der Digitalisierung ist deutlich geworden, dass es weitere Angebote bedarf.

Dieser Artikel gibt einen Einblick in den neu geschaffenen Dienst Schullogin¹. Er zeigt Möglichkeiten auf, wie Schulen sowohl bei der Durchführung von Fernunterricht (unter den aktuellen Rahmenbedingungen) als auch beim digitalen Lernen unterstützt werden können. Schullogin wurde entsprechend der Konzeption des Kultusministeriums »Medienbildung und Digitalisierung in der Schule« als landeseinheitliches Identitätsmanagementsystem (IDM) für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an sächsischen Schulen entwickelt.

Im Sinne eines Single-Sign-On² werden zentral bereitgestellte digitale und unterrichtsunterstützende Dienste für Schulen über die Plattform www.schullogin.de gebündelt und können mit einem Login erreicht werden. Es ist eine Art »digitaler Schreibtisch«. Perspektivisch ist ebenso der Zugriff auf die schulische IT-Infrastruktur (Schulnetzwerk, WLAN) als auch auf bundesweite Bildungsmedienangebote angedacht.

Die Weiterentwicklung des Identitätsmanagementsystems Schullogin erfolgt im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bis Ende 2020 an der Professur für Didaktik der Informatik der Technischen Universität Dresden. Ab 2021 stehen Mittel aus dem DigitalPakt für die Überführung in den Regelbetrieb bereit.

Für Schulen, die das zentrale Schulverwaltungsprogramm SaxSVS nutzen, ist die Verwaltungsaufgabe des Anlegens von Schullogin-Konten sehr

einfach gestaltet. Schullogin folgt dem Ansatz einer »standardisierte[n] Lösung für die Authentifizierung [...] (mit) Daten aus vorhandenen Stammdaten [...], die [...] mindestens erforderlich sind, aber nicht mehr«, wie er in der Strategie der Kultusministerkonferenz »Bildung in der digitalen Welt« beschrieben wurde³. Schulen können demnach direkt in SaxSVS für jede Schülerin, jeden Schüler und jede Lehrkraft automatisiert Zugangsdaten für Schullogin erzeugen, ausdrucken und ausreichen. Durch die Nutzung dieser Daten können administrative Prozesse vereinfacht werden, da Datenänderungen in SaxSVS automatisiert in Anwendungen und Dienste gespiegelt werden, die an Schullogin angebunden sind. Die angelegten Nutzerkonten werden im Hintergrund aktuell gehalten. Dabei werden beispielsweise auch Schulwechsel innerhalb von Sachsen berücksichtigt, womit das persönliche Schullogin-Konto über die gesamte Schullaufbahn in Sachsen erhalten bleibt. Zudem bekommen alle Schülerinnen und Schüler eine anonymisierte E-Mail-Adresse für schulische Zwecke. Auch jede Lehrkraft erhält automatisch eine E-Mail-Adresse, welche mit dem Klarnamen versehen und als vollwertige dienstliche Mailadresse genutzt werden kann.

Durch die weiter andauernde Pandemie-Situation, kann es in Schule auch weiterhin zu vorübergehenden Quarantänemaßnahmen von Schülern und Lehrern kommen. Der Freistaat sowie Schulträger und Schulleitungen sind hier in der Verantwortung, entsprechende Werkzeuge zur Durchführung des Fernunterrichts bereitzustellen. (vgl. auch SMK-Blog-Beitrag: »Plan B bei Schulschließungen«⁴).

Welche Dienste werden über die Web-Plattform von Schullogin bereitgestellt?

Über die zentrale Plattform www.schullogin.de können sich Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit ihrem persönlichen Schullogin-Konto anmelden und direkt auf die digitalen Dienste des Freistaates Sachsen zugreifen. Die Zielstellung ist, dass via Schullogin digitale Basisdienste wie E-Mail, Dateiablage und Videokonferenz, aber auch die zentrale Lern- und Schulorganisationsplattform LernSax und weitere Angebote wie OPAL Schule, Moodle sowie die MeSax-Mediathek mit nur einem Login erreicht werden können. Schullogin ist mit dem aktuellen Entwicklungsstand im Produktivbetrieb und kann von Schulen genutzt werden. Darüber hinaus wird das System laufend weiterentwickelt. Das heißt, es werden unter anderem Verbesserungen aufgrund von Nutzenden-Feedback direkt umgesetzt und Schnittstellen zu den vom Land bereitgestellten zentralen Diensten ausgebaut bzw. noch fehlende Dienste sukzessive eingebunden.

Die Einbindung der folgenden landesweiten Basisdienste ist vorgesehen:

- Nachrichten (E-Mail-Dienst Rainloop)
- Dateiablage (Nextcloud)
- Videokonferenz (BigBlueButton)
- LernSax (Schulorganisations- und Lernmanagementsystem): Verknüpfung mit einem LernSax-Konto

1 <https://schullogin.de>

2 Nutzer melden sich einmal an einem Autorisierungssystem an und können danach alle zugelassenen Dienste auf unterschiedlichen Systemen nutzen (vgl. Niegemann et al. 2008: Compendium multimediales Lernen, S. 618)

3 Vgl. Strategie der Kultusministerkonferenz »Bildung in der digitalen Welt« 2017, S. 34

4 <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2020/08/24/plan-b-bei-schulschliessungen/>

- OPAL Schule (Lernmanagementsystem)
- Moodle (Lernmanagementsystem)
- MeSax-Mediathek (Medienabruf): Verknüpfung derzeit im Testbetrieb
- Etherpad (Kollaborativer Online-Editor)
- Link zur Schulhomepage
- Link zur Anmeldung im Schulportal (nur für Lehrkräfte).

Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern stehen nach Anmeldung in SchullogIn derzeit die oben genannten Dienste zur Verfügung. Dabei erscheinen nur die jeweils für die Nutzenden relevanten Dienste in der Onlineansicht (vgl. Abbildung 1: Eingebundene Dienste in SchullogIn nach der Anmeldung als Lehrkraft (Stand: 23.09.2020)).

Die Schnittstelle zur MeSax-Mediathek befindet sich derzeit in der Entwicklung, damit zukünftig für Schulen bereitgestellte Medien direkt in SchullogIn abgerufen werden können. Erste Tests dieser Schnittstelle laufen bereits im Testsystem von SchullogIn.

Welcher Dienst ist wofür?

Im Folgenden werden kurz die zentralen digitalen Dienste beschrieben, die als Basisdienste des Landes bereitgestellt und über SchullogIn verfügbar sind. Die Beschreibung enthält dabei sowohl Dienste, die bereits im Produktivbetrieb genutzt werden können als auch diejenigen Dienste, die sich in der Entwicklung bzw. im Ausbau befinden und in nächster Zeit online gehen werden:

Nachrichten

Alle Nutzenden (also Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler) erhalten eine anonymisierte schulische E-Mail-Adresse mit dem Muster <benutzername>@schullogIn.de. Für Lehrkräfte kann zusätzlich ein Alias für die E-Mail-Adresse mit Klarnamen gesetzt werden.

Dateiablage

Damit Dateien überall verfügbar und teilbar sind, wird eine Dateiablage (Nextcloud) mit einer Speichergröße von derzeit 1 GB für jeden Nutzen vorgehalten. Für Lehrkräfte ist ein Ausbau auf bis zu 5 GB vorgesehen und kann auf individuelle Nachfrage im SchullogIn-Support bereits bereitgestellt werden.

Videokonferenz

Um Videokonferenzen schnell und unkompliziert durchführen zu können (z. B. im Falle von pandemiebedingten Schulschließungen), wird der Dienst BigBlueButton zentral bereitgestellt. Der Dienst ist ausschließlich für Lehrkräfte mit einem SchullogIn-Konto verfügbar. Diese können Videokonferenzen anlegen, verwalten und in der ersten Ausbaustufe weitere Teilnehmende einfach über einen Link einladen. Teilnehmende können Schülerinnen und Schüler, andere Lehrkräfte, aber auch externe Personen wie z. B. Eltern sein. Diese benötigen selbst kein eigenes SchullogIn-Konto.

In der zweiten Ausbaustufe wird die Authentifizierung von weiteren Teilnehmenden an einer Videokonferenz mit einem SchullogIn-Konto umgesetzt.

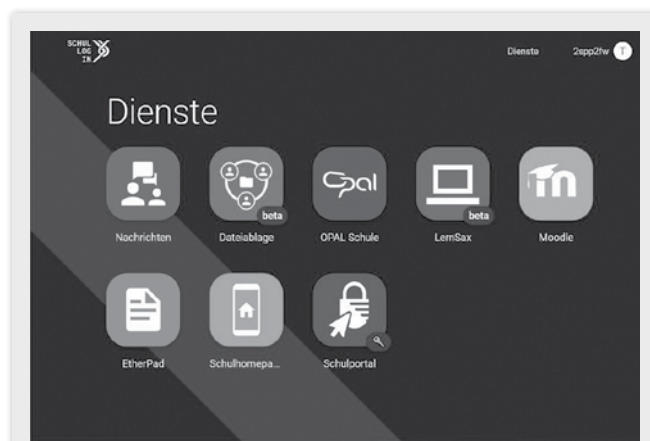


Abbildung 1: Eingebundene Dienste in SchullogIn nach der Anmeldung als Lehrkraft (Stand: 23.09.2020)

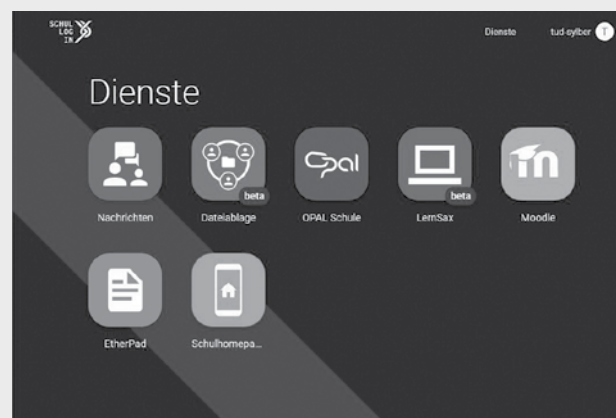


Abbildung 2: Eingebundene Dienste in SchullogIn nach der Anmeldung als Schüler*in (Stand: 23.09.2020)

LernSax (Schulorganisations- und Lernmanagementsystem)

LernSax bietet den Nutzenden insbesondere Kommunikationswerkzeuge wie E-Mail, Foren und Chats. Es können Stundenpläne abgebildet werden und den Schülerinnen und Schülern stehen ein Aufgabenplaner oder ein Lerntagebuch zur Verfügung. Zusätzlich bietet LernSax ein integriertes Office-Paket (OnlyOffice) an, womit Dokumente online erstellt und bearbeitet werden können. Die Schulorganisation kann durch Dateiablage, Schwarzes Brett und Ressourcenverwaltung (z. B. für Beamer, Klassensätze etc.) erleichtert werden. Eine Einbindung von Eltern und anderen externen Partnern kann ebenso realisiert werden wie die Kooperation mehrerer Schulen.

Stand der Entwicklung: Die Einbindung von LernSax in SchullogIn erfolgt in zwei Stufen, wobei die erste Stufe realisiert ist. Das bedeutet, dass derzeit ein SchullogIn-Konto mit einem LernSax-Konto verknüpft werden kann, so dass nach einmaliger Verknüpfung ein direkter Zugriff auf LernSax über SchullogIn möglich ist. Die zweite Stufe der Entwicklung und Umsetzung eines Synchronisationsprozesses zwischen SchullogIn und LernSax ist für das laufende Schuljahr 2020/21 vorgesehen. Im Anschluss wird es möglich sein, sich direkt mit einem SchullogIn-Konto in LernSax anzumelden, ohne dass vorab das Anlegen gesonderter LernSax-Konten in der Schule nötig ist.

OPAL Schule und Moodle (Lernmanagementsysteme)

Die Nutzung eines Lernmanagementsystems (LMS) bildet die Basis zur fernunterrichtlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler. In einem LMS können Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern nach Klassen bzw. Gruppen (innerhalb einer Klasse bzw. Klassenübergreifend) Arbeitsmaterialien, Aufgaben, Medien, Unterrichtsinhalte etc. bereitstellen. In das LMS sind Tools integriert, in denen Schülerinnen und Schüler die Lösungen an die Lehrkräfte direkt abgeben können, diese werden anschließend mit einem individuellen Feedback versehen zurückgegeben.

LMS bieten eine sehr einfache Möglichkeit der individuellen Lernwegsteuerung, was für längere Lernphasen ausgesprochen hilfreich ist.

MeSax-Mediathek (derzeit noch im Testbetrieb)

Zukünftig wird auch in SchullogIn der Abruf der landesweit verfügbaren Online-Medien in der MeSax-Mediathek möglich sein. Die Schnittstelle ist bereits entwickelt und wird auf dem Testsystem erprobt. Die Verfügbarkeit für alle SchullogIn-Nutzenden ist für Herbst 2020 vorgesehen.

Etherpad

Ein Etherpad ermöglicht eine gemeinsame Zusammenarbeit mehrerer Schülerinnen und Schüler an einem Dokument. Damit können z. B. Gruppenarbeiten und Projekte unterstützt werden.

Schulhomepage

Im Sinne eines »digitalen Schreibtisches« findet sich auf der Hauptseite der Direktlink zur Homepage der jeweiligen zugeordneten Stammschule.

Schulportal

Vergleichbar mit dem Link zur Schulhomepage findet sich **nur für Lehrkräfte** der Direktlink zur Anmeldung im Schulportal auf der SchullogIn-Hauptseite. Es erfolgt eine Weiterleitung zum Schulportal, wo entsprechend der Trennung von Verwaltung und pädagogischer Arbeit im Unterricht eine erneute Anmeldung mit den persönlichen Schulportal-Zugangsdaten nötig ist.

Wo bekomme ich Unterstützung?

Bei Fragen rund um SchullogIn hilft das Team im SchullogIn-Support gern weiter. Der SchullogIn-Support ist über folgende E-Mail-Adresse zu erreichen: support@schullogIn.de.

Damit Lehrkräfte die Angebote von SchullogIn besser nutzen können, wurden die Fortbildungen zu allen angebotenen Diensten erweitert. Zusätzlich finden Lehrkräfte dazu Unterstützung durch die regionalen Medienpädagogischen Zentren.

Fazit

Durch SchullogIn ist es sowohl Schülerinnen und Schülern als auch Lehrkräften möglich, mit nur einer Anmeldung die bereits eingebundenen zentralen digitalen Dienste sofort und unkompliziert zu nutzen.

Da das Identitätsmanagementsystem SchullogIn eine Landeslösung ist, werden von Landesseite auch zukünftig weitere zentrale digitale Dienste direkt in diese Plattform eingebunden. Es unterstützt die Schulträger bereits bei der Authentifizierung von SchullogIn-Nutzern für das WLAN. Perspektivisch kann die Nutzerverwaltung der schulischen IT durch den Dienst SchullogIn deutlich erleichtert werden. Um die aktuellen und zukünftigen Möglichkeiten bei eigenen Planungen der Schulträger mitdenken zu können, ist es wichtig, dass SchullogIn Schulträgern und Schulen bekannt ist.

Autoren

- *Dr. Jens Drummer,*
Referent für Medienbildung und Digitalisierung in der Schule,
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Jens.Drummer@smk.sachsen.de
- *Sindy Riebeck,*
Diplom-Kommunikationspsychologin (FH),
Projektkoordination SchullogIn, Technische Universität Dresden,
Professur für Didaktik der Informatik
sindy.riebeck@tu-dresden.de

➔ Aus Büchern und Zeitschriften

Nachauflagen

DRESBACH

■ Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

Rechtssammlung für das Finanzmanagement

47. Auflage, September 2020, 530 Seiten, Format DIN A4, 14 Farbkodierungen, 54,00 €, ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach, Telefon: 02202-55366, Telefax: 02202-50776, E-Mail: verlag-dresbach@t-online.de, www.verlag-dresbach.de

Jedes Jahr aufs Neue präsentiert der »DRESBACH« ein Werk, das mit der Vollständigkeit des gesamten Stoffes, der systematischen Konzeption und leichten Handhabbarkeit eine einzigartige Kodifikation der kommunalfinanzrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Materie inklusive der Schnittstellen zum Abgaben- und Vergaberecht bietet. Wer

sich als kommunalrelevanter Akteur in Verwaltung oder Vertretung sowie als Studierender der Kommunalwissenschaften aktuell, authentisch und umfassend über das relevante Normenspektrum informieren möchte, wird gerne zu dem bewährten Standardwerk, das 2020 seine 47. Auflage erlebt, greifen.

Das vergangene Jahr war fachspezifisch wieder von besonders vielfältiger gesetzgeberischer und administrativer Tätigkeit auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene gekennzeichnet. Die Aktivitäten entstammen partiell der Corona-Krise. Mit der dynamischen Rechtsentwicklung hält die vorliegende Sammlung, wie es der Intention des Herausgebers und des Verlags entspricht, kontinuierlich im Jahresrhythmus Schritt.

Von besonderer Bedeutung für die jüngste Aktualisierung und Erweiterung des Printprodukts waren namentlich



Neufassungen: Verwaltungsvorschriften Muster zur GO und KomHVO NRW, Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2020, NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW, Sonderhilfengesetz Stärkungspakt NRW;

Änderungen: Gemeindeordnung NRW, Kommunalhaushaltsverordnung NRW, Kreisordnung NRW, Landschaftsverbandsordnung NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, Grundgesetz, Stärkungspaktgesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, Gemeindefinanzreformgesetz, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz, Handelsgesetzbuch, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW, Krediterlass NRW, Kommunale Vergabegrundsätze NRW, Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen NRW, Zuordnungsvorschriften Produktgruppen NRW, Bereichsabgrenzungen in den kommunalen Finanzstatistiken NRW.

Im Blick auf diese vielfältigen Entwicklungen bestätigt und festigt der »DRESBACH« mit der Neuauflage einmal mehr seinen herausragenden Status als ausgewiesenes Standardwerk und renommiertes Markenprodukt, dessen Herausgebername in Fachkreisen als Synonym für das Werk steht – ein Zeichen der höchsten Anerkennung.

Ergänzungslieferungen

SCHAFFLAND/WILTFANG

■ **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften

Loseblattwerk, 2 Ordner, 3.626 Seiten, ISBN: 978-3-503-17404-1, im Abo 122,00 € zzgl. Ergänzungslieferungen, Grundwerk im Einzelbezug 212,00 €, Ergänzungslieferungen 8/20 mit Stand September 2020, 73,20 €, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-17404-1

Die Ergänzungslieferung 8/20 enthält ein weiteres Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

In der gesamten Kommentarliteratur betreten wir als erste das Neuland der datenschutzrechtlichen Beurteilung des Homeschooling (siehe Art. 2 Rdn. 103). Von besonderem Interesse für den Praktiker dürfte auch das in Art. 17 Rdn. 56 dargestellte Lösungskonzept sein, wenn er nicht das in Art. 17 Anhang 1 abgedruckte Konzept löschen will.

Mit dieser Lieferung wird zudem die EuGH-Entscheidung (PrivacyShield-Facebook) vom 16. Juli d. J. kommentiert (siehe Art. 44, 48 und 49).

BIDINGER

■ **Personenbeförderungsgesetz**

Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften

Loseblattwerk, ISBN: 978-3-503-00819-3, 3.842 Seiten in 2 Ordnern, DIN A5, 111,00 € im Abonnement, 183,00 € im Einzelbezug, Lieferung 1/20 vom August 2020, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 - 0, Fax: (030) 25 00 85 - 870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-00819-3

In der Ergänzungslieferung 1/20 sind u. a. die Erläuterungen zum Anwendungsbereich des PBefG in Bezug auf Beförderungsmittel einschließlich der Normrelevanz für die Umsatzbesteuerung (B § 1 Rn. 116 ff.), zum Auftragsunternehmerwesen (B § 2 Rn. 226) und zum Verkehr mit Taxen,

insbesondere hinsichtlich der »Über«-Rechtsprechung des EuGH und des BGH (B § 47 Rn. 120), und des für den Taxenverkehr wichtigen Urteils des BVerwG vom 22.01.2020 (B § 47 Rn. 102 ff., 132, 145, 242, 322 ff., 339, 341, 346), aktualisiert worden.

Der Abschnitt über die Umsatzbesteuerung des Verkehrs mit Taxen berücksichtigt die aktuelle BFH-Rechtsprechung und die zeitlich begrenzte Senkung des Umsatzsteuersatzes (B § 47 Rn. 381). Hinzuweisen ist auf eine Entscheidung des VG München, wonach die Genehmigungsfiktionsregelungen des § 15 Abs. 1 S. 5 PBefG und § 42a VwVfG nicht für Ausnahmegenehmigungen nach der BOKraft anzuwenden sind (D § 43 Rn. 61).

Neu kommentiert ist der mit Wirkung zum 01.01.2020 in das Personenbeförderungsgesetz eingefügte § 64b PBefG, der den Landesgesetzgebern den Weg ebnet, den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen in Bezug auf Fahrzeugemissionen zu regeln (B § 64b). Die aktuellen Änderungen des PBefG durch die Gesetze vom 21.12.2019 (K 162), 03.03.2020 (K 163) und der Verordnung vom 19.06.2020 (K 164) sind im konsolidierten PBefG-Gesetzestext (K 050) bereits berücksichtigt. Weitere Aktualisierungen betreffen die BOStrab (K 360), das Regionalisierungsgesetz (K 788), das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (K 790), das ÖPNVG Sachsen-Anhalts (L 3620), die ÖPNV-FinanzierungsVO (L 3835) und die PBefG-ZuständigkeitsVO Schleswig-Holsteins (L 3880). Änderungen bzw. Berichtigungen haben das EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz (N 235) und die VO 165/2014/EU (N 245) erfahren.

HAUCK/NOFTZ

■ **Sozialgesetzbuch SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Kommentar

Loseblattwerk, Lieferung 7/20 mit Stand August 2020, 69,80 €, Gesamtkommentar: 302,00 € ohne Fortsetzungsbezug, 136,00 € zuzüglich Fortsetzungslieferungen, 5.636 Seiten in 3 Ordnern, ISBN 978-3-503-06374-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 2500858-70, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.esv.info/978-3-503-06374-1

Den Schwerpunkt der Ergänzungslieferung 7/20 bildet die Überarbeitung der Kommentierung zur Regelung über die vorläufige Entscheidung in § 41 a SGB II durch Dietrich Hengelhaupt.

HAUCK/NOFTZ

■ **Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung**

Kommentar, 2. Auflage

Loseblatt-Kommentar, Lieferung 5/20 mit Stand August 2020, 66,60 €, ISBN: 978-3-503-13861-6, Gesamtausgabe: 4.918 Seiten in 3 Ordnern, DIN A5, im Abonnement: 254,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, Einzelbezug: 356,00 €, ISBN: 978-3-503-13860-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0; Fax: 030 2500858-70; E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter <https://www.esv.info/978-3-503-13860-9>

Mit der Lieferung 5/20 wird die Aktualisierung von Kommentierungen des SGB III fortgesetzt. Die Lieferung enthält Überarbeitungen zu

- § 159 (Ruhens bei Sperrzeit) durch Leandro Valgolio,
- § 310 (Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit), § 312 (Arbeitsbescheinigung), § 312a (Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts), § 313 (Nebeneinkommensbescheinigung) und § 313a (Elektronische Bescheinigung) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke sowie

- § 351 (Beitragsersatzung) und § 420 (Versicherungsfreiheit von TeilnehmerInnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt) durch Hinnerk Timme.

HAUCK/NOFTZ

■ **Sozialgesetzbuch SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung**

Kommentar

Loseblatt-Kommentar, Lieferung 3/20 mit Stand August 2020, 61,20 €, Gesamtkommentar: 182,00 €, ISBN 978-3-503-02877-1, 8.206 Seiten in 5 Ordnern, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-02877-1

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Aktualisierung der Register sowie eine Überarbeitung der Anhänge zu K §§ 1, 2 und 3 und der Kommentierungen zu K §§ 9 bis 13, 16, 35 bis 38, 40, 190a, 226 und 229, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

JÄDE/DIRNBERGER/BAUER/BÖHME/RADEISEN/THOM/SPIEKERMANN/RAUSCHER /HAUSER

■ **Bauordnungsrecht Sachsen**

Kommentar mit Ergänzenden Vorschriften

Loseblattwerk in 2 Ordnern, 3.694 Seiten, ISBN: 978-3-8073-0972-9, 179,99 € zzgl. Aktualisierungslieferungen, 82. Aktualisierung Stand Juni 2020, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 218379-28, Fax: 089 218376-20, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmetz.de

Diese Aktualisierungslieferung enthält die überarbeitete Kommentierung zu den §§ 27 (Tragende Wände), 28 (Außenwände), 29 (Trennwände), 51 (Sonderbauten), 61 (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen), 84 (Nachnutzung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude), 85 (Zuständigkeitsregelungen für Aufgaben nach dem Baugesetzbuch) und § 86 (Bildung eines Oberen Gutachterausschusses, Aufsicht über die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss).

Bei den Ergänzenden Vorschriften werden folgende Vorschriften aktualisiert:

Die Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung, die Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung, die Sächsische Versammlungsstättenverordnung, das Baugesetzbuch und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

DIETZ/BOFINGER †

■ **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**

Kommentar

Loseblattwerk, 68. Nachlieferung mit Stand August 2020, 330 Seiten, 74,80 €; Gesamtwerk: 2.618 Seiten in 2 Ordnern, 149,00 €, ISBN 978-3-88061-546-5, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

68. Nachlieferung – August 2020

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a. D., fortgeführt von Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

und Medizinrecht, Stuttgart, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit und Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung »Vereinbarung zur Bestimmung von besonderen Einrichtungen« wurde für das Jahr 2020 angepasst; diese betrifft die Kommentierungen zu den §§ 2, 3, 4 und 6 der VBE.

Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntGG)

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Dr. Carolin Gierth, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, sowie Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu den §§ 4 (Vereinbarung eines Erlösbudgets) und 5 (Vereinbarung und Abrechnung von Zu- und Abschlägen) KHEntG überarbeitet.

Texte im Zusammenhang

Mit dieser Lieferung werden COVID-19-Materialien aufgenommen. Dabei handelt es sich um folgende Texte: Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI Intensivregister-Verordnung), Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie, Anordnungen gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, Vereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung), Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG über ein Zusatzentgelt auf das Coronavirus SARSCoV-2 im Krankenhaus (Schiedsverfahren) und Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Aortaaneurysma (QBAA-RL), der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL), der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL), des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom und des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myeloischer Leukämie bei Erwachsenen: COVID-19 -Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal.

Im Übrigen wurden Texte aktualisiert bzw. weitere aufgenommen, wie die Mindestmengenregelung und Zentrumsregelungen.

Kommunalberatung/Kommunale Dienstleistungen



**Management- und
Kommunalberatung**

Gemeinsam zum Erfolg.
Partnerschaftlich und lösungsorientiert.

-  Organisation
-  Personalmanagement
-  Haushaltswesen
-  Tourismus
-  Rechnungswesen
-  Kalkulationen

T 0351 / 47 93 30 - 30 M kanzlei@bup-kommunalberatung.de W www.bup-kommunalberatung.de



Das Ganze ist mehr als
die Summe seiner Teile.

Wir sehen das Ganze.

>•KEM
Kommunale Wirtschaftskontrollgesellschaft

Kontakt
www.ke-mitteldeutschland.de
Telefon: 0351 2105 - 0
E-Mail: dresden@ke-mitteldeutschland.de

**Strategieberatung
Personal & Organisation
Kommunale Finanzen**



Die Kommunalversicherung für Sachsen

Ihre Vorteile

- Hohe Spezialisierung und reichhaltige Erfahrung in vielfältigen kommunalen Versicherungsfragen
- Komplexe und individuell abgestimmte Versicherungskonzepte
- Einfluss auf die Unternehmenspolitik und -entwicklung in jährlichen Mitgliederversammlungen und Fachgremien

Unser Service

- Risikomanagement zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung kommunalen Gemeindevermögens
- Maßgeschneiderte Umsetzung Ihrer Versicherungsbedürfnisse bei herausragendem Beitrags-Leistungs-Verhältnis
- Entlastung von Verwaltungsarbeit: Auf Wunsch schlüsseln wir Ihre Beiträge nach Kosten- oder Haushaltsstellen auf
- Optimale Beratung vor Ort in vielen Versicherungsfragen durch erfahrene Spezialisten
- Fachvorträge auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in diversen Versicherungssparten
- Kostenloser Versand von Fachinformationen und -zeitschriften gemeinsam mit dem KSA
- Online-Mitglieder-Service zur schnellen und unbürokratischen Anmeldung von Schäden

Unsere Produkte

- Sachversicherung (Gebäude, Inventar, Elektronik, Maschinen, Bauleistung, Elementar, Kunst, Musik, böswillige Beschädigung)
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vermögenschadenhaftpflichtversicherung
- Gruppenunfallversicherung über Partner
- Rechtsschutz über Partner
- Cyberrisk-Versicherung über Partner

Immer für Sie da:
Ansprechpartner in
Sachsen

Maik Franz

Tel. 030 914263-537

Mobil: 0170 2214508

maik.franz@okv.de

*(Landkreise Görlitz, Leipzig, Meißen,
Nordsachsen, Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge,
Städte Dresden, Leipzig)*

Wilfried Gärtner

Tel. 030 914263-532

Mobil: 0170 2214506

wilfried.gaertner@okv.de

(Landkreis Bautzen)

Alexander Zippel

Tel. 030 914263-536

Mobil: 0170 2214509

alexander.zippel@okv.de

*(Landkreise Erzgebirgskreis, Mittel-
sachsen, Vogtlandkreis, Zwickau,
Stadt Chemnitz)*



OKV

Ostdeutsche
Kommunalversicherung a. G.
Plauener Straße 163-165
Haus C
13053 Berlin

www.okv.de